

Donnerstag,
10. Mai 2012

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats vom 30./31. Mai 2012	794
Verhandlungen des Kantonsrats vom 3. Mai 2012	796

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros nach Auffahrt (Christi Himmelfahrt)	797
---	-----

Gesetzessammlung

Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Referendumsvorlage	798
Verordnung betreffend Einführung Kindes- und Erwachsenen- schutzrecht	806
Tourismusgesetz. Referendumsvorlage	815
Tourismusverordnung	824
Regierungsratsbeschluss kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft Glauenberg	827
Regionales Schulabkommen Zentralschweiz	828

Departemente

Baugesuche und Sonderbewilligungen	844
------------------------------------	-----

Gerichte

847

Gemeinden

848

Verschiedene

Handelsregister	855
-----------------	-----



Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Mittwoch, 30. Mai 2012, 8.00 Uhr* und *Donnerstag, 31. Mai 2012*, ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Parlamentarische Vorstösse

1. Motion betreffend Baubewilligungsverfahren
von Bruno Furrer, Lungern, und Peter Wälti, Giswil, und Mitunterzeichnende;
2. Interpellation betreffend «Sein Wille geschehe»
von der SVP-Fraktion, Erstunterzeichner Albert Sigrist, Giswil;

II. Wahlen

1. Ersatzwahlen in die Aufsichtskommission des Kantonsspitals Obwalden für den Rest der Amtsdauer bis 2014.
Kommissionspräsident Patrick Imfeld, Sarnen

III. Gesetzgebung

1. Nachtrag zum Gesetz über Familienzulagen;
Kommissionspräsident Walter Wyrsch, Alpnach
2. Nachtrag Volksschulverordnung (Weiterführung der schulergänzenden Tagesstruktur).
Kommissionspräsidentin Helen Imfeld, Lungern

IV. Verwaltungsgeschäfte

1. Geschäftsbericht des Regierungsrats und Staatsrechnung 2011;
Präsident der Geschäftsprüfungskommission Klaus Wallimann, Alpnach
Präsidentin der Rechtspflegekommission Lucia Omlin, Sachseln
2. Wirkungsbericht zu den steuerlichen Massnahmen, zum Kantonsmarketing und zur Raumentwicklung (kantonale Steuerstrategie);
Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln
3. Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Obwaldner Kantonalbank (OKB) 2011;
Kommissionspräsident Beat von Wyl, Giswil
4. Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung des Kantonsspitals Obwalden 2011;
Kommissionspräsident Patrick Imfeld, Sarnen

5. Geschäftsbericht und Jahresrechnung des Elektrizitätswerks Obwalden 2011;
Kommissionspräsident Paul Vogler, Sachseln
6. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Verkehrssicherheitszentrums Obwalden/Nidwalden 2011;
Referentin der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Annie Infanger, Engelberg
7. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts des Informatikleistungszentrums Obwalden/Nidwalden 2011;
Referent der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Paul Kuchler, Sarnen
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Datenschutzbeauftragten 2011 und des Tätigkeitsprogramms 2012;
Berichterstatter der Kommission Martin Ming, Kerns
9. Kantonsratsbeschluss über die Rahmenkredite 2012 bis 2015 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich (Natur und Landschaft, Schutzbauten Wald, Schutzbauten Wasser, Schutzwald, Revitalisierungen, Biodiversität im Wald, Waldwirtschaft sowie Wild- und Wasservogelschutzgebiete);
Kommissionspräsident Jürg Berlinger, Sarnen
10. Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für einen Verkehrskreisel Sarnerstrasse/Hinterfluestrasse/Wijermatt in Kerns;
Kommissionspräsidentin Hanny Durrer, Kerns
11. Kantonsratsbeschluss über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.
Präsidentin der Rechtspflegekommission Lucia Omlin, Sachseln

V. Parlamentarische Vorstösse

1. Motion betreffend vorübergehende Kompensation der rückläufigen Mineralölsteueranteile für die Einwohnergemeinden und übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK), Erstunterzeichner Klaus Wallimann, Alpnach
2. Motion betreffend gerechtere Kostenverteilung beim Vollanschluss A8 in Alpnach;
von Willy Fallegger, Alpnach
3. Motion betreffend Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und der dazugehörigen Verordnung;
von der SVP-Fraktion, Erstunterzeichner Peter Seiler, Sarnen
4. Motion betreffend Schaffung zweier personell unabhängiger Gerichtspräsidien im Ober- und Verwaltungsgericht mit gegenseitiger Stellvertretung;
von der FDP-Fraktion, Erstunterzeichner Boris Camenzind, Sarnen

5. Postulat betreffend Schaffung einer Ombudsstelle für die Kantonale Verwaltung und die Gerichte.

von der FDP-Fraktion, Erstunterzeichner Boris Camenzind, Sarnen

VI. Schluss des Amtsjahres 2011/2012

Sarnen, 4. Mai 2012

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Verhandlungen des Kantonsrats vom 3. Mai 2012

Vorsitz: Kantonsratspräsident Adrian Halter, Sarnen.

Anwesend: Anwesend 55 Mitglieder.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 8.00 bis 12.00 Uhr.

Gesetzgebung

Nachtrag zum Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (Umsetzung der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts). Ergebnis der ersten Lesung vom 15. März 2012. Anträge der Redaktionskommission vom 29. März 2012. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Monika Rüegger, Engelberg, stimmt der Rat dem Nachtrag zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit 48 Stimmen zu 2 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) und der Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts mit 47 Stimmen zu 1 Stimme (bei 6 Enthaltungen) zu.

Tourismusgesetz. Ergebnis der ersten Lesung vom 15. März 2012. Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. April 2012. Anträge von Kantonsrat Walter Kuchler, Sachseln, vom 23. April 2012. Anträge der Redaktionskommission vom 29. März 2012. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Martin Ming, Kerns) stimmt der Rat dem Tourismusgesetz mit 38 Stimmen zu 9 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) und der Tourismusverordnung mit 40 Stimmen zu 4 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) zu.

Verwaltungsgeschäft

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2012. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Ruth Koch-Niederberger, Kerns, genehmigt der Kantonsrat mit 41 Stimmen zu 1 Stimme (bei 11 Enthaltungen) die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem Regle-

ment zum Schutz und zur Nutzung der Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil sowie dem Schutz- und Nutzungsplan Moorlandschaft Glaubenberg.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Änderung des Kernenergiegesetzes. Kantonsrätin Ruth Koch-Niederberger begründet die Motion vom 29. September 2011. Der Rat lehnt die Überweisung des Vorstosses mit 39 Stimmen zu 9 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) ab.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zu den im roten Buch «Sein Wille geschehe» beschriebenen Vorkommnissen in der Obwaldner Justiz von der SVP-Fraktion, Erstunterzeichner Albert Sigrist, Giswil.

Postulat betreffend Italienisch als Grundlagenfach an der Kantonsschule Obwalden von der SP-Fraktion, Erstunterzeichnerin Nicole Wildisen, Sarnen.

Sarnen, 3. Mai 2012

Ratssekretariat des Kantonsrats

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros nach Auffahrt (Christi Himmelfahrt)

Kantonale Verwaltung

Die Büros der Kantonalen Verwaltung bleiben am Freitag, 18. Mai 2012, geschlossen.

Gemeindeverwaltungen

Freitag, 18. Mai 2012

Die Büros der Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern bleiben geschlossen.

Sarnen, 3. Mai 2012

Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Nachtrag vom 3. Mai 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31 *Ungültigkeitsklage*

Zuständig für die Erhebung der Ungültigkeitsklage (106) ist der Einwohnergemeinderat am Wohnsitz der Ehegatten.

Art. 44 *Aufgehoben*

Überschrift vor Art. 56

c. Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 56 *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Fachbehörde im Sinne des Bundesrechts (440). Sie ist für den ganzen Kanton zuständig.

¹ GDB 210.1

Art. 58 *Mandatsführung*

¹ Die Mandatsführung ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt für die Mandatsführung private oder berufsmässige Beistände (400); sie beaufsichtigt die Beistände.

³ Der Kanton kann auf Gesuch einzelner Einwohnergemeinden die Mandatsführung entgeltlich übernehmen.

⁴ Übertragen alle Einwohnergemeinden die Mandatsführung an den Kanton, muss dieser sie entgeltlich übernehmen.

Art. 59 *Aufsichtsbehörde*

Der Regierungsrat ist die Aufsichtsbehörde (441).

Art. 60 *Beschwerdebehörde*

¹ Das Verwaltungsgericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz (450).

² Das zuständige Gericht im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung (439) wird durch das Gerichtsorganisationsgesetz² bestimmt.

Art. 61 *Ambulante Massnahmen*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen (437).

Art. 62 *Fürsorgerische Unterbringung*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung zuständig, soweit diese nicht der Einrichtung übertragen wurde (428). Durch Verordnung kann die Zuständigkeit zur Anordnung der Unterbringung auf bestimmte Ärzte erweitert werden (429).

Art. 63 *Nachbetreuung*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Nachbetreuung (437) zuständig. Durch Verordnung oder im Einzelfall kann die Zuständigkeit der Einrichtung übertragen werden.

² GDB 134.1

Art. 64 *Überprüfung*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Einhaltung von Anweisungen bei ambulanten Massnahmen oder bei Nachbetreuungen überprüfen. Sie kann Beistände oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

Art. 65 *Kosten der Massnahmen*

Die betroffene Person trägt grundsätzlich die Kosten der Massnahmen.

Art. 66 *Verantwortlichkeit*

Haftet der Kanton (454) für eine Schadenverursachung durch eine Behörde, eine Kommission oder einen Angestellten eines anderen Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses alle hierfür geleisteten Zahlungen. Im Übrigen gilt für den Rückgriff des Kantons und des Gemeinwesens das Haftungsgesetz³.

Art. 67 *Verordnung des Kantonsrats*

Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die ambulanten Massnahmen, die fürsorgereiche Unterbringung, die Nachbetreuung, das Verfahren, die Abgeltung der Behördenorganisation sowie die Kosten im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Art. 68 *Aufgehoben*

Art. 69 *Aufgehoben*

Art. 70 *Aufgehoben*

Art. 76 *Letztwillige Verfügungen, Aufbewahrung*

Die letztwilligen Verfügungen können im Archiv der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zur Aufbewahrung übergeben werden (505). Über die Aufbewahrung weiterer Dokumente, insbesondere des Vorsorgeauftrags (361) und der Patientenverfügung (371) sowie über die Art der Aufbewahrung kann der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen.

³ GDB 130.3

II.

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.⁴

Sarnen, 3. Mai 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 11. Juni 2012, 17.00 Uhr

Anhang zum Nachtrag betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

I.

Ersatz von Ausdrücken:

In folgenden Erlassen und Bestimmungen des kantonalen Rechts werden die Ausdrücke „Vormundschaftsbehörde“ und „vormundschaftliche Behörden“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“, „vormundschaftliche Massnahme“ durch „Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes“, „fürsorgerische Freiheitsentziehung“ durch „fürsorgerische Unterbringung“, „unmündig“ durch „minderjährig“, „mündig“ durch „volljährig“ sowie „entmündigt“ durch „unter umfassender Beistandschaft“ ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

Art. 9, Art. 10 Überschrift und Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Bürgerrechtsgesetz vom 17. Mai 1992⁵, Art. 17 Abs. 2 Bst. b Einwohnerregisterverordnung vom 4. Dezember 2008⁶, Art. 4 Abs. 2 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974⁷, Art. 14 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 Bildungsgesetz vom 16. März 2006⁸,

⁴ Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB

⁵ GDB 111.2

⁶ GDB 113.11

⁷ GDB 122.1

⁸ GDB 410.1

Art. 21 Abs. 6 Bildungsverordnung vom 16. März 2006⁹, Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1, 3 und 4 Stipendienverordnung (*in Revision*) vom 23. April 1992¹⁰, Art. 16 Abs. 4 Polizeigesetz vom 11. März 2010¹¹, Art. 11 Abs. 2, Art. 65, Art. 236 Abs. 4 und Art. 239 Abs. 2 Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹², Art. 22 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991¹³, Art. 5 Abs. 2 Verordnung über die Patientenrechte vom 24. Oktober 1991¹⁴, Art. 17 Abs. 4 Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983¹⁵, Art. 13 Bst. a und b Sozialhilfeverordnung vom 10. November 1983¹⁶, Art. 2 Abs. 4 Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 10. November 1983¹⁷, Art. 2 Gesetz über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973 (*in Revision*), Art. 3 Abs. 1, Art. 3, Art. 4 Überschrift und Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Bst. b, Art. 29, Art. 30 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973¹⁸ (*in Revision*).

II.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Haftungsgesetz vom 24. September 1989¹⁹

Art. 4 Abs. 2

² Das Gemeinwesen haftet nach Massgabe dieses Gesetzes jedoch solidarisch mit dem Zivilstandsbeamten und seiner Aufsichtsbehörde, dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde sowie dem Betreibungs- und dem Konkursbeamten.

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996²⁰

a. Art. 60e Abs. 2 Bst. c und Abs. 4

² Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

c. Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder

⁹ GDB 410.11

¹⁰ GDB 419.11

¹¹ GDB 510.1

¹² GDB 641.4

¹³ GDB 830.11

¹⁴ GDB 830.31

¹⁵ GDB 870.1

¹⁶ GDB 870.11

¹⁷ GDB 870.12

¹⁸ GDB 874.11

¹⁹ GDB 130.3

²⁰ GDB 134.1

der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Mitarbeitende der Sozialdienste.

⁴ Zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB²¹ sind auch die Sozialhilfebehörden, welche Berechtigte unterstützen, und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde befugt.

b. Art. 74a *Fürsorgerische Unterbringung*
a. *richterliche Behörde*

Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²².

c. Art. 74b *b. Rechtsmittel*

Entscheide des Kantonsgerichts können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

3. Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007²³

Art. 6 *c. Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners erhebt von Amtes wegen die Ungültigkeitsklage.

4. Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010²⁴

Art. 6 Abs. 3

³ Sind Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu prüfen, so meldet die Staatsanwaltschaft die Ausweisung unverzüglich der zuständigen Behörde oder bei Dringlichkeit der Behörde des Aufenthaltsorts der betroffenen Person.

III.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989²⁵

²¹ SR 311.0

²² SR 210

²³ GDB 211.4

²⁴ GDB 510.6

²⁵ GDB 330.11

a. Art. 16 Abs. 2

² Erscheinen Kindesschutzmassnahmen angezeigt, so stellt die Jugendanwaltschaft der zuständigen Behörde die entsprechenden Anträge.

b. Art. 27 *Bewährungshilfe*

¹ Die Bewährungshilfe:

- a. gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs,
- b. auf Anordnung der Begnadigungsinstanz im Falle bedingter Begnadigung,

wird durch die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ausgeübt.

² Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung die Aufgaben dem Bewährungsdienst eines anderen Kantons übertragen.

³ Die Bewährungshilfe kann von der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug geeigneten Personen übertragen werden. Von diesen können Berichte einverlangt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Organisation und die Ausübung der Bewährungshilfe.

2. Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 23. November 1931²⁶

a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3

¹ Die Durchführung dieser Massnahmen in den Gemeinden obliegt:

3. den Bürgergemeinderäten, soweit ihnen in ihrer Eigenschaft als Armenbehörden bezügliche Aufgaben überbunden sind;

b. Art. 21 Abs. 2

² Bei tuberkuloseverdächtigen und nicht ansteckungsgefährlich tuberkulösen Schülern und Zöglingen veranlasst er eine besondere Überwachung durch das Lehr- und Pflegepersonal, benachrichtigt die gesetzlichen Vertreter und schlägt ihnen die für das Wohlergehen des Schülers oder Zöglings nötigen Massnahmen vor.

c. Art. 32

¹ Wenn ein Kind in einer Umgebung und unter Bedingungen lebt, die eine Ansteckungsgefahr bilden, und diese Bedingungen nicht in einer Weise geändert werden, dass die Ansteckungsgefahr vermieden wird,

²⁶ GDB 812.21

so ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, in Anwendung von Art. 307 ZGB²⁷ die Entfernung des gefährdeten Kindes aus dieser Umgebung zu verfügen.

² In dringenden Fällen kann die kantonale Polizeidirektion vorsorglich das gefährdete Kind bis zum Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anderweitig unterbringen.

3. Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991²⁸

a. Art. 22 Abs. 4

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften anderer Erlasse, insbesondere jene über die fürsorgliche Unterbringung²⁹ und diejenigen des Bundesgesetzes über die übertragbaren Krankheiten³⁰.

b. Art. 27 *Patientenverfügung*

Bei seinem Eintritt kann der Patient eine Erklärung darüber abgeben, ob er gegebenenfalls die Ergreifung lebensverlängernder Massnahmen ablehnt. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³¹.

c. Art. 29 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben die zwangsweise Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten, die nach den Vorschriften über die fürsorgliche Unterbringung³² eingewiesen werden.

4. Verordnung über die Patientenrechte vom 24. Oktober 1991³³

Art. 7 *Urteilsunfähige Patienten*

Die Behandlung von urteilsunfähigen Patienten richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁴.

5. Sozialhilfeverordnung vom 10. November 1983³⁵

Art. 5 Abs. 2

² Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt nicht in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

²⁷ SR 210

²⁸ GDB 830.11

²⁹ Art. 426 ff. ZGB, SR 210

³⁰ SR 818.101

³¹ Art. 370 ff. ZGB, SR 210

³² Art. 426 ff. ZGB, SR 210

³³ GDB 830.31

³⁴ Art. 377 ff. ZGB, SR 210

³⁵ GDB 870.11

6. Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973³⁶ (*in Revision*)

Art. 28 Abs. 2

² Soweit die gesetzliche Einzelhilfe durch die Einwohnergemeinde keinen Erfolg zeitigt oder erwarten lässt, erfolgt die Behandlung nach dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, insbesondere nach Artikel 307 ff. ZGB³⁷.

³⁶ GDB 874.11

³⁷ SR 210

Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

vom 3. Mai 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)¹,

gestützt auf Artikel 62, 63 und 67 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²,

beschliesst:

I. Organisation

A. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 1 *Amtsstelle*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Amtsstelle der kantonalen Verwaltung.

² Die Führung der Amtsstelle obliegt der Amtsstellenleitung.

¹ SR 210; Änderung vom 19. Dezember 2008 (AS 2011 725)

² GDB 210.1

Art. 2 *Zusammensetzung, Wahl und Vereinbarung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus drei Mitgliedern, die über eine Ausbildung namentlich in den Fachbereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin verfügen. Weiter gehören zur Behörde zwei bis fünf Ersatzmitglieder, welche die Stellvertretung sicherstellen.

² Der Regierungsrat wählt die Stellenleitung, die übrigen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder. Die Mitglieder dürfen nicht den unterstützenden Diensten angehören oder als Beiständin oder Beistand tätig sein.

³ Der Regierungsrat kann durch Vereinbarungen mit anderen Kantonen die Stellvertretung und den Pikettdienst sicherstellen.

Art. 3 *Besetzung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide in der Regel mit drei Mitgliedern. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

² Die Stellenleitung oder deren Stellvertretung kann bei Dringlichkeit superprovisorische Massnahmen nach Art. 445 Abs. 2 ZGB anordnen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet in Ausführungsbestimmungen jene Geschäfte, über die ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde allein entscheidet.

Art. 4 *Aufgaben, Zuständigkeit und Sitz*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt alle Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen.

² Sie ist für den ganzen Kanton zuständig.

³ Als Sitz der Behörde und damit als Wohnsitz des bevormundeten Kindes und des unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Einwohnergemeinde:

- a. in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte;
- b. in welche die betroffene Person nach Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz verlegt.

⁴ Bei Übertragung einer Massnahme von und zu einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gilt Absatz 3 sinngemäss.

Art. 5 *Unterstützende Dienste*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt über unterstützende Dienste. Diese sind Teil der kantonalen Amtsstelle.

² Die unterstützenden Dienste haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überträgt. Sie unterstützen diese fachlich und administrativ. Insbesondere unterstützen sie bei den erforderlichen Abklärungen und besorgen das Sekretariat.

³ Im Rahmen ihrer Aufgaben sind sie befugt, im Namen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu handeln.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann weitere Behörden und Fachpersonen zur Auskunft und Beratung beziehen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Art. 6 *Geschäftsordnung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung.

² Sie regelt insbesondere die Verteilung der Geschäfte, die Verfahrensleitung, die Protokollierung, den Pikettdienst, die Stellvertretung sowie die Tätigkeit der unterstützenden Dienste.

³ Die Geschäftsordnung ist von dem für die Aufsicht zuständigen Departement zu genehmigen.

B. Mandatsführung

Art. 7 *Zuständigkeit, Organisation und Kosten*

¹ Zuständig für ein Mandat ist jeweils die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person, soweit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes bestimmt.

² Die Einwohnergemeinden sorgen für eine ausreichende Anzahl an berufsmässigen und privaten Beiständinnen und Beiständen, welche die erforderliche Eignung mitbringen. Sie führen zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verzeichnis.

³ Können die Entschädigung und der Spesenersatz der Beistandin oder des Beistands nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, gilt Art. 24 dieser Verordnung.

Art. 8 *Beiständin oder Beistand;*
a. Allgemein

¹ Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche über die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

² Die Aufgaben der Beiständin oder des Beistands richten sich nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 9 *b. Berufsbeistandschaft*

¹ Die Einwohnergemeinden führen zum Zwecke der Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben Berufsbeistandschaften.

² Die Berufsbeiständinnen oder Berufsbeistände übernehmen die Aufgaben, insbesondere die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson zuweist.

Art. 10 *Aufsicht*

¹ Die Beiständinnen und Beistände unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese kann ihnen Weisungen erteilen und Massnahmen ergreifen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann insbesondere die Aufgabe den Beiständinnen oder Beiständen einer anderen Berufsbeistandschaft übertragen, wenn die zuständige Einwohnergemeinde:

- a. nicht über eine ausreichende Anzahl an Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen verfügt;
- b. nicht über Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände mit der erforderlichen Eignung verfügt.

³ Die Kosten der Übertragung gehen zulasten der zuständigen Einwohnergemeinde.

II. Fürsorgerische Unterbringung

A. Ambulante Massnahmen

Art. 11 *Zweck*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen, um einer fürsorgerischen Unterbringung entgegenzuwirken.

Art. 12 *Zulässigkeit und Inhalt*

¹ Zulässig sind Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine fürsorgerische Unterbringung zu verhindern oder zu beenden oder einen Rückfall zu verhindern.

² Ambulante Massnahmen können insbesondere zum Inhalt haben:

- a. sich bei einer Behörde oder Fachstelle zu melden;
- b. regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen oder bestimmte Medikamente einzunehmen;
- c. sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten;
- d. sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen.

³ Ambulante Massnahmen sind zu befristen. Sie sind aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Spätestens zwei Jahre nach ihrer Anordnung oder bei einer fürsorgerischen Unterbringung fallen sie dahin, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht eine andere Anordnung trifft.

Art. 13 *Überprüfung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand oder Dritte ermächtigen, durch geeignete Vorkehren die Einhaltung der Anweisungen zu überprüfen.

² Sie kann die Beiständin oder den Beistand oder Dritte ermächtigen, zu diesem Zweck die Wohnung der betroffenen Person zu betreten, soweit möglich in deren Anwesenheit.

B. Ärztliche Unterbringung

Art. 14 *Anordnung und Entlassung*

¹ Wenn Gefahr im Verzug liegt, kann die fürsorgerische Unterbringung auch durch die im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen oder Ärzte sowie durch die Chefärztinnen und Chefärzte, die leitenden Ärztinnen und Ärzte und die Oberärztinnen und Oberärzte des Kantonsspitals Obwalden angeordnet werden, längstens jedoch für sechs Wochen.

² Die anordnende Ärztin oder der anordnende Arzt stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

³ Die Einrichtung meldet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich die Entlassung. Sie organisiert mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung.

Art. 15 *Weiterführung der Unterbringung*

¹ Hält die Einrichtung eine Unterbringung, die länger als sechs Wochen dauert, für notwendig, stellt sie bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahme.

² Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

Art. 16 *Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener*

Die Bestimmungen in Art. 14 bis 19 dieser Verordnung über die Meldepflichten, die Weiterführung der Unterbringung sowie die Nachbetreuung gelten sinngemäss auch für Fälle der Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener durch die Einrichtung.

C. Nachbetreuung

Art. 17 *Zweck*

¹ Eine geeignete Nachbetreuung kann angeordnet werden, um einer Rückfallgefahr zu begegnen.

² Gegenstand der Nachbetreuung können auch ambulante Massnahmen sein.

Art. 18 *Anordnung*

¹ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes ein und ordnet eine geeignete Nachbetreuung an.

² Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, vereinbart sie mit der austretenden Person eine geeignete Nachbetreuung. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, so beantragt sie vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.

Art. 19 *Überprüfung*

Für die Begleitung während der Nachbetreuung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Anweisungen gilt Art. 13 dieser Verordnung sinngemäss.

III. Weitere Bestimmungen

A. Verfahren

Art. 20 *Anwendbares Recht*

Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts sind auf das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens anwendbar.

Art. 21 *Öffentlichkeit*

Die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind nicht öffentlich.

Art. 22 *Melde- und Mitteilungspflichten*

¹ Neben Personen in amtlicher Tätigkeit sind die Mitarbeitenden von privaten Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege sowie die Ärztinnen, Ärzte und Geistlichen, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten, zur Meldung verpflichtet.

² Die Einrichtung, welche die fürsorgerische Unterbringung durchführt, teilt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle getroffenen Verfügungen sowie massgebenden Informationen mit.

³ Das zuständige Gericht teilt die Endentscheide in der Sache dem für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständigen Departement mit.

B. Abgeltung, Kosten und Entschädigungen

Art. 23 *Abgeltung der Behördenorganisation*

¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2012 und 2013 0,065, ab dem Jahre 2014 0,045 Steuereinheiten.

² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen aus den Jahren 2010, 2011 und 2012.

³ Die Abgeltung wird mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet. Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.

Art. 24 *Kosten der Massnahmen*

¹ Kann die betroffene Person die Kosten der Massnahmen nicht bezahlen, sind sie von der Wohnsitzgemeinde zu tragen.

² Die Weiterverrechnung der Kosten gegenüber unterstützungspflichtigen Dritten und Gemeinwesen bleibt vorbehalten. Die Rückerstattungspflicht richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz³.

³ Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.

Art. 25 *Entschädigung und Spesenersatz*

Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Entschädigung und den Spesenersatz für die Beiständin oder den Beistand.

C. Weitere Zuständigkeiten

Art. 26 *Gutachten*

¹ Die psychiatrische Abteilung des Kantonsspitals bezeichnet auf Aufforderung des zuständigen Gerichts hin eine sachverständige Person, welche das Gutachten im Sinne von Art. 450e Abs. 3 ZGB erstellt.

² Der Regierungsrat kann mit Dritten, insbesondere mit Organisationen und Kantonen, Vereinbarungen abschliessen, um die Gutachterressourcen sicherzustellen.

³ Das Obergericht kann die Entschädigung der Gutachterinnen und Gutachter in einem Reglement regeln.

Art. 27 *Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen*

Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen minderjährige oder urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats, soweit nicht durch bundesrechtliche oder kantonale Vorschriften bereits eine genügende Aufsicht gewährleistet ist.

Art. 28 *Internationale Abkommen*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)⁴ sowie Vollstreckungsbehörde gemäss Art. 12 Abs. 1 BG-KKE.

² Sie ist ferner die zuständige Behörde im Bereich des Schutzes des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 21 des Haager Kindesentführungsübereinkommens⁵, Art. 35 des Haager Kinderschutzübereinkommens⁶ sowie Art. 11 des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens⁷.

³ GDB 870.1

⁴ SR 211.222.32

⁵ SR 0.211.230.02

⁶ SR 0.211.231.011

⁷ SR 0.211.230.01

IV. Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 29 *Vollzug*

Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 30 *Wahrnehmung der Aufsicht*

Das Sicherheits- und Justizdepartement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr.

Art. 31 *Evaluation*

Der Regierungsrat überprüft nach mindestens drei, aber höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung deren Wirksamkeit und Ergebnisse.

Art. 32 *Übergangsbestimmungen*

¹ Mit dem Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts übernimmt die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle Aufgaben und Verfahren der bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden.

² Muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bereits schon vor Inkrafttreten tätig werden, kann der Regierungsrat für die Erstellung der Organisation und Übertragung der Mandate die betreffenden Bereiche des neuen Rechts vorzeitig für anwendbar erklären.

Art. 33 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁸ Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.⁹

Sarnen, 3. Mai 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

⁸ Vom Regierungsrat auf ... in Kraft gesetzt

⁹ Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB

Referendumsvorlage

Tourismusgesetz

vom 3. Mai 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung und -abgaben.

Art. 2 *Zweck*

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern den Tourismus sowie die Zusammenarbeit der Tourismusträger.

² Die kantonale Richtplanung² und die Ziele der regionalen Entwicklungskonzepte bilden dabei die Grundlage und den Rahmen.

Art. 3 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons* *a. Aufgaben*

¹ Der Kanton fördert den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische sowie an interkantonale, kantonale oder regionale Tourismusorganisationen. Vorausgesetzt wird, dass die Organisationen auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind und die Zusammenarbeit der am Tourismus Beteiligten fördern.

² Er berücksichtigt die Anliegen des Tourismus im Rahmen der kantonalen Richtplanung³.

¹ GDB 101

² Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1) und GDB 710.41

³ Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1) und GDB 710.41

Art. 4 *b. Tourismusabgaben*

¹ Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe.

² Er kann Einwohnergemeinden mit eigener Destination ermächtigen, andere Abgaben wie eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe, eine Beherbergungsgebühr oder mehrere dieser Abgaben zu erheben.

Art. 5 *c. Kantonsrat*

Über Beiträge an Tourismusorganisationen entscheidet der Kantonsrat im Rahmen des ordentlichen Budgets abschliessend, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird.

Art. 6 *d. Regierungsrat*

Der Regierungsrat:

- a. beschliesst über die Erhebung und die Verwendung des Ertrags aus den Tourismusabgaben nach Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b. kann die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen;
- c. schliesst Leistungsvereinbarungen in der Regel auf eine Mindestdauer von vier Jahren mit interkantonalen, kantonalen oder regionalen Tourismusorganisationen ab;
- d. entscheidet abschliessend über die Beteiligung an Tourismusorganisationen;
- e. bewilligt den Einwohnergemeinden die Erhebung der gewählten Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes und genehmigt das entsprechende Reglement.

Art. 7 *e. Volkswirtschaftsdepartement*

Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das Volkswirtschaftsdepartement die dem Kanton zufallenden Aufgaben. Es ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgaben und für den Erlass von Weisungen über die Meldepflicht.

Art. 8 *Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden* *a. Aufgaben*

¹ Die Einwohnergemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet; sie arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen und können Beiträge an Tourismusorganisationen leisten.

² Sie unterstützen den Tourismus durch angepasste Nutzungsordnungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes⁴ und durch die Bereitstellung der öffentlichen Anlagen und der örtlichen Infrastruktur.

³ Falls sie vom Regierungsrat ermächtigt werden, andere Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes zu erheben, erlassen sie ein Reglement über deren Erhebung; das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 9 *b. Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für:

- a. die abschliessende Beschlussfassung über die Beiträge an die Tourismusorganisationen gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b. den Abschluss von Verträgen mit Dritten über die Erbringung von Leistungen für den Tourismus;
- c. die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 10 *Aufgabenübertragung an Dritte*

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können, soweit sie dazu ermächtigt sind, durch öffentlich-rechtliche Verträge Aufgaben für den Vollzug dieses Gesetzes juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen.

² Der Kanton kann sich an solchen Organisationen beteiligen.

Art. 11 *Gast*

¹ Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die sich in der Gemeinde aufhält, ohne einen steuerrechtlichen Wohnsitz⁵ zu begründen.

² Kein Gast im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in der Gemeinde aufhält:

- a. zur Ausübung einer militärischen, zivilschutzrechtlichen, zivildienstlichen oder polizeilichen Funktion;
- b. zum Aufenthalt in einem Spital, einem Pflege- oder einem Altersheim;
- c. zum Aufenthalt in einer Strafanstalt;
- d. zum Besuch einer Schule oder eines Internats;
- e. zur Erlernung eines Berufs;

⁴ Art. 14 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)

⁵ Art. 5 Steuergesetz (GDB 641.4)

- f. als Wochenaufenthalter oder als Wochenaufenthalterin;
- g. infolge einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit.

Art. 12 *Beherbergende*

Beherberger oder Beherbergerin ist jede natürliche oder juristische Person, die Gästen gegen Entgelt eine eigene oder auf Dauer gemietete Unterkunftsmöglichkeit wie Zimmer, Ferienhäuser und -wohnungen, Mobil- und Wohnheime, Standplätze und dergleichen zur Verfügung stellt.

II. Abgaben

A. Tourismusabgabe

Art. 13 *Abgabepflicht* a. *Grundsatz*

¹ Eine Tourismusabgabe haben natürliche und juristische Personen zu entrichten, welche folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:

- a. Hotelbetriebe (Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berghäuser und dergleichen);
- b. Campingplätze;
- c. Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen und private Fremdenzimmer);
- d. alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte, Massenlager, Barackenlager, Klubhäuser, Bauernhöfe, Berghütten und dergleichen);
- e. Restaurations- und Cafébetriebe, Pubs und Bars;
- f. Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen;
- g. Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besenbeizen, Take-aways und dergleichen);
- h. Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Skischulen, Alpenschulen, Langlaufschulen, Gleitschirmflüge, Fischen, Trekking und dergleichen).

² Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

³ Abgabepflichtig sind im Weiteren auch die öffentlich zugänglichen Transportunternehmen, insbesondere Eisenbahn, Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seil- und Bergbahnen.

⁴ Die Einwohnergemeinden melden den zuständigen juristischen Personen die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. Diese stellen die Liste der Abgabepflichtigen den Einwohnergemeinden und dem Volkswirtschaftsdepartement für die kantonale Datenplattform elektronisch zur Verfügung.

Art. 14 *b. Ausnahmen*

Der Kantonsrat regelt die Ausnahmen von der Abgabepflicht durch Verordnung.

Art. 15 *Berechnungsgrundlage Unterkunft und Restaurationsbetriebe*

¹ Für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten wird eine jährliche Pauschale erhoben.

² Für Hotel-, Restaurations- und Cafébetriebe, Pubs und Bars und für Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Sitzplätze erhoben.

³ Für Paragastronomiebetriebe wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Betriebsgrösse erhoben.

⁴ Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Zweitwohnungen, Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie die Dauermieter und Dauermieterinnen, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten Dauer abgeschlossen haben, bezahlen eine Jahrespauschale; als Stichtag gilt der 1. Januar des Kalenderjahres. Die Jahrespauschale wird nur einmal entrichtet; im Falle einer Dauervermietung ist diese vom Dauermieter oder der Dauermieterin geschuldet.

⁵ Der Kantonsrat regelt die Höhe der Abgaben durch Verordnung.

Art. 16 *Berechnungsgrundlage Transportunternehmen*

¹ Die Abgaben der öffentlich zugänglichen Transportunternehmen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Betrag zusammen, berechnet auf dem Ertrag aus den touristischen Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons.

² Der Kantonsrat regelt die Höhe der Abgaben durch Verordnung.

³ Bei Transportunternehmen, welche Abgeltungen für die ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebotes erhalten, werden die Abgaben auf den touristischen Verkehrsleistungen erhoben.

⁴ Die für die Erhebung der Tourismusabgaben nach Art. 6 Bst. b dieses Gesetzes zuständigen juristischen Personen legen den touristischen Anteil an der ganzen Verkehrsleistung fest.

Art. 17 *Erhebung und Verwendung*

¹ Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Tourismusabgaben erfolgen durch die damit beauftragten juristischen Personen.

² Die Tourismusabgaben sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und der Gäste liegen.

³ Die Tourismusorganisationen, welche für die Region Obwalden tätig sind, leiten gesamthaft mindestens 20 Prozent der Tourismusabgaben an die betroffenen Einwohnergemeinden weiter. Die Zuteilung erfolgt aufgrund von Leistungsverträgen, welche die Tourismusorganisationen mit den Einwohnergemeinden oder mit den beauftragten juristischen Personen abschliessen.

B. Andere Abgaben

Art. 18 *Kurtaxe*

¹ Erhebt die Einwohnergemeinde eine Kurtaxe, so ist jeder Gast, der in der Gemeinde übernachtet, kurtaxenpflichtig.

² Der Beherberger oder die Beherbergerin ist verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen und abzuliefern.

³ Eigentümer und Eigentümerinnen, Dauermieter und Dauermieterinnen sowie Nutzniesser und Nutzniesserinnen von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften entrichten die Kurtaxe pauschal, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts.

⁴ Das von den Einwohnergemeinden gemäss Art. 8 Abs. 3 dieses Gesetzes zu erlassende Reglement regelt die Pauschalierungsgrundsätze und bestimmt insbesondere die maximale Höhe, die Art der Erhebung, den Verwendungszweck und die entsprechende Kontrolle.

Art. 19 *Tourismusförderungsabgabe*

¹ Erhebt die Einwohnergemeinde eine Tourismusförderungsabgabe, so wird diese von juristischen Personen und selbstständig erwerbenden natürlichen Personen geschuldet, deren Tätigkeit ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.

² Für Ausnahmen von der Abgabepflicht gilt Art. 14 dieses Gesetzes sinngemäss.

³ Die Abgabe bezieht sich auf jenen Teil des Betriebs, der ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.

⁴ Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch ein Reglement fest; dabei ist den Vorteilen, welche die Abgabepflichtigen aus dem örtlichen Tourismus ziehen, Rechnung zu tragen.

Art. 20 *Beherbergungsgebühr*

¹ Erhebt eine Gemeinde eine Beherbergungsgebühr, so wird diese für die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Übernachtung erhoben.

² Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt und im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

³ Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. In besonderen Fällen kann eine pauschale Beherbergungsgebühr erhoben werden.

⁴ Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch ein Reglement fest, wobei Pauschalierungsgrundsätze aufgenommen werden können.

Art. 21 *Erhebung und Verwendung*

¹ Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes erfolgen durch die Einwohnergemeinde. Diese kann die Veranlagung, den Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes durch öffentlich-rechtliche Verträge juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

² Werden diese Aufgaben an Dritte übertragen, obliegt die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Abgaben dem Einwohnergemeinderat. Das Volkswirtschaftsdepartement hat die Oberaufsicht.

³ Die Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und der Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.

⁴ Der Ertrag aus den Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes geht an die Tourismusorganisationen, die für das Gebiet der zur Erhebung der Abgaben ermächtigten Einwohnergemeinde tätig sind. Mindestens 20 Prozent der Abgaben sind an die Einwohnergemeinde weiterzuleiten.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 22 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Über die übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu führen. Die Unterlagen sind der Polizei zur Verfügung zu stellen.

² Die Beherberger oder die Beherbergerinnen sind zur Meldung der Übernachtungen von Gästen nach Beherbergungskategorie sowie nach deren Herkunftsland für statistische Zwecke verpflichtet. Die erforderlichen Angaben sind periodisch mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder an den Bund festlegen.

³ Die Abgabepflichtigen sind zur Auskunft über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben an die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen weiter, gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen und erteilen die notwendigen Auskünfte. Die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen können vor Ort Kontrollen durchführen.

⁴ Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, können die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen eine Einschätzung der Abgaben vornehmen.

Art. 23 *Schweigepflicht*

Personen, die mit der Erhebung der Tourismusabgaben betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Beherberger oder Beherbergerinnen und der Gäste verpflichtet.

Art. 24 *Strafbestimmungen*

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:

- a. wer als Abgabepflichtiger oder als Gast unwahre Angaben über die Anzahl Unterkunftsmöglichkeiten, Übernachtungen und übernachtende Personen macht;
- b. wer als Abgabepflichtiger der Meldepflicht nicht nachkommt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 *Anpassung der Kurtaxenreglemente und Verträge*

Bestehende Kurtaxenreglemente und öffentlich-rechtliche Verträge über die Übertragung der Erhebung und Verwendung von Tourismusabgaben sind durch die zuständigen Instanzen innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen; sie verlieren nach Ablauf der Jahresfrist ihre Gültigkeit.

Art. 26 *Vollziehungsverordnung*

Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung.

Art. 27 *Tourismusabgaben 2012*

Die Tourismusabgaben nach Art. 4 ff. dieses Gesetzes werden ab dem 1. Januar 2013 erhoben. Bis Ende 2012 sind die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben nach dem Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997⁶, der Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997⁷ und den geltenden Kurtaxenreglementen zu erheben.

Art. 28 *Wirkungsprüfung*

¹ Der Regierungsrat überprüft spätestens vier Jahre nach der Einführung der Tourismusabgaben deren Erhebung und deren Verwendung und erstattet darüber dem Kantonsrat Bericht.

² Die Höhe der Tourismusabgaben gemäss Art. 3 ff. der Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012⁸; dürfen erst nach Vorliegen des Wirkungsberichts angepasst werden.

Art. 29 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997⁹;
- b. die Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997¹⁰.

⁶ LB XXIV, 361, ABI 2001, 1460, ABI 2005, 1249 und ABI 2006, 1896

⁷ LB XXIV, 369 und ABI 2007, 420

⁸ GDB 971.31

⁹ LB XXIV, 361, ABI 2001, 1460, ABI 2005, 1249 und ABI 2006, 1896

¹⁰ LB XXIV, 369 und ABI 2007, 420

Art. 30 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 3. Mai 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am Montag, 11. Juni, 17.00 Uhr

Tourismusverordnung

vom 3. Mai 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 14, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 26 des Tourismusgesetzes vom 3. Mai 2012¹,

beschliesst:

I. Tourismusabgaben

Art. 1 *Grundsatz*

Die Pauschale für die Beherbergung wird erhoben:

- a. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben, Zweitwohnungen und Ferienunterkünften je Zimmer;
- b. bei Jugendherbergen je Bett;
- c. bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz;
- d. bei Campingplätzen je Standplatz.

Art. 2 *Ausnahmen*

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Alters- und Pflegeheime, die den Restaurationsbetrieb ausschliesslich für eigene Bedürfnisse führen.

¹ GDB 971.31

Art. 3 *Höhe der Tourismusabgaben*

¹ Die jährliche Pauschale für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte beträgt:

	Fr.
a. in Hotelbetrieben je Zimmer	400.–
b. auf Campingplätzen für Dauermieter je Standplatz	150.–
c. auf Campingplätzen für Passantenplätze je Standplatz	170.–
d. in Parahotelleriebetrieben je Zimmer	200.–
e. in Zweitwohnungen je Zimmer	200.–
f. in entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Schlafplatz	10.–
g. in Jugendherbergen je Bett	10.–

² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer oder Dauermieter bzw. Eigentümerin oder Dauermieterin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.

³ Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden halbe Zimmer nicht berechnet; Küchen, Badezimmer, Toiletten, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Bei Hotel-, Restaurations- und Caf ebetrieben sowie Pubs und Bars betr agt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von S alen und Aussensitzpl atzen):

Anzahl Sitzpl�atze	Fr.
1 bis 100	300.–
mehr als 100	500.–

Bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert sich die Abgabe f ur den Restaurationsbetrieb. Bei Transportunternehmen, die auch  ubernachtungsm oglichkeiten anbieten, entf allt diese Abgabe f ur den Restaurationsbetrieb.

⁵ Bei Lokalen wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen betr agt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von S alen und Aussensitzpl atzen):

Anzahl Sitzpl�atze	Fr.
1 bis 100	500.–
mehr als 100	800.–

⁶ Bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) und bei Betrieben mit gewinnorientierten touristischen Aktivit aten:

- | | |
|--|-------------------|
| | Fr. |
| a. Paragastronomiebetriebe je nach Betriebsgrösse | 100.– bis 500.– |
| b. Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten | 100.– bis 1 000.– |

Der Regierungsrat legt die Kriterien und die Ansätze in Ausführungsbestimmungen fest.

⁷ Ausnahmen für Saisonbetriebe und Kleinhotels regelt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 *Transportunternehmen*

Die Abgaben setzen sich zusammen aus:

- a. einem Grundbeitrag von Fr. 200.–;
- b. zuzüglich zwei Promille des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung bis eine Million Franken;
- c. zuzüglich ein Promill des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung über eine Million Franken.

II. Schlussbestimmungen

Art. 5 *Buchführung*

¹ Die juristischen Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurden, haben darüber gesondert Buch zu führen.

² Sie haben jeweils bis zum 15. Februar dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Art. 6 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten juristischen Personen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

² Im Falle einer Ermächtigung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Abgaben beauftragten juristischen Personen innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 3. Mai 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Regierungsratsbeschluss über die kantonale Schutz- und die Nutzungsplanung Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil

vom 6. März 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 23c Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966¹, Artikel 5 der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996², Artikel 8 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV) vom 15. Juni 2001³, Artikel 4 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁴ sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁵,

beschliesst:

1. Für die Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil, werden erlassen:
 - a. ein kantonaler Schutz- und Nutzungsplan im Massstab 1 : 20 000;
 - b. ein Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil.
2. Der kantonale Schutz- und Nutzungsplan und das dazugehörige Reglement können beim Amt für Wald und Landschaft sowie den Gemeindekanzleien Alpnach, Sarnen und Giswil eingesehen werden.

¹ SR 451

² SR 451.35

³ SR 451.34

⁴ GDB 710.1

⁵ GDB 710.11

3. Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 6. März 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Buchstabe b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁶ sowie Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁷,

beschliesst:

Der kantonale Schutz- und Nutzungsplan Moorlandschaft Glaubenberg, Gemeinden Alpnach, Sarnen und Giswil, sowie das dazugehörige Reglement werden genehmigt.

Sarnen, 3. Mai 2012

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Adrian Halter
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

⁶ GDB 710.1

⁷ GDB 710.11

Regionales Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ)

vom 19. Mai 2011

Die Vereinbarungskantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug treffen folgendes Abkommen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 *Zweck*

Die Vereinbarung regelt für den Besuch von Ausbildungsangeboten in anderen Vereinbarungskantonen:

- den interkantonalen Zugang,

- die Stellung der Lernenden sowie
- die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Lernenden den Trägern der Ausbildungsangebote leisten.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Vereinbarung gilt für öffentliche und private, vom Standortkanton subventionierte Ausbildungsangebote.

² Sofern ein Ausbildungsangebot Gegenstand dieser Vereinbarung ist und gleichzeitig auch in einer gesamtschweizerischen Vereinbarung geregelt wird, gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung denjenigen der gesamtschweizerischen Vereinbarung vor.

Art. 3 *Grundsätze*

¹ Die Vereinbarungskantone entrichten für Lernende an ausserkantonalen Ausbildungsstätten je Schuljahr und Ausbildungstyp einheitliche Beiträge.

² Die Standortkantone sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung für alle Schulen angewendet werden, die dieser Vereinbarung unterstellt sind.

³ Die Standortkantone sorgen für die entsprechende Information der Schulen.

⁴ Die Schaffung neuer Ausbildungsangebote erfolgt in Absprache innerhalb der Vereinbarungskantone.

Art. 4 *Zahlungspflichtiger Kanton*

¹ Als zahlungspflichtiger Kanton gilt:

- a. der Wohnsitzkanton der Pflegefamilie für unmündige Lernende,
- b. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern bei unmündigen Lernenden, die ihren Aufenthaltsort im Schulortskanton oder in einem anderen Kanton haben,
- c. der Heimatkanton für mündige Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- d. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe f,
- e. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe f,

- f. der Kanton, in dem mündige Lernende bei Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militärdienst,
- g. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich am Stichdatum der Rechnungsstellung der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

² Verlegen die Eltern von Lernenden der Sekundarstufe I und II ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einen anderen Vereinbarungskanton, sind die Lernenden berechtigt, das bisherige Angebot weiter zu besuchen. Dabei hat der Kanton des neuen Wohnsitzes den Beitrag auch für den Besuch von Schulen zu übernehmen, die er im Anhang II¹ nicht als beitragsberechtigter anerkannt hat, längstens aber für die Dauer von drei Jahren.

³ Bei Lernenden, die vom Bund nicht anerkannte tertiäre Bildungsgänge besuchen, gilt der zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns massgebende Wohnsitz für die ganze Ausbildungsdauer.

⁴ Für Ausbildungen in Bereichen, die über gesamtschweizerische Vereinbarungen geregelt werden, kommen deren Wohnsitzregelungen zur Anwendung.

Art. 5 *Liste der beitragsberechtigten Ausbildungen*

In der Liste der beitragsberechtigten Ausbildungen (Anhang II) legen die Standortkantone fest, welche Ausbildungen der Vereinbarung unterstellt werden. In der Liste geben die übrigen Kantone an, für welche Ausbildungen sie Kantonsbeiträge leisten. Allfällige Einschränkungen werden mit einem Code vereinbart.

Art. 6 *Voraussetzungen für die Beitragsleistung*

¹ Die Vereinbarungskantone erteilen die Bewilligung für den ausserkantonalen Schulbesuch. Die Konferenz der Vereinbarungskantone regelt das Verfahren.

² Die ausserkantonalen Lernenden auf der Sekundarstufe II werden vom Standortkanton nur aufgenommen, sofern sie die Aufnahmebedingungen des Standort- und des Wohnsitzkantons erfüllen. Standort- und Wohnsitzkanton können abweichende Vereinbarungen zum Aufnahmeverfahren treffen.

¹ Die Anhänge I und II können beim Bildungs- und Kulturdepartement oder auf der Homepage www.bildung-z.ch eingesehen werden

II. BEITRÄGE

Art. 7 *Höhe der Beiträge*

¹ Die Kantonsbeiträge werden pro Lernende oder Lernenden und Schuljahr als Pauschale je Ausbildungstyp festgelegt. Die Ausbildungstypen und die Höhe der Kantonsbeiträge werden im Anhang I² aufgeführt.

² Massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten pro Ausbildungstyp. Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt für die Anrechnung des Infrastrukturaufwands einen angemessenen Pauschalansatz fest. Aufwand mindernde Faktoren sowie Beiträge Dritter sind abzuziehen.

³ Die Kantonsbeiträge werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone so festgelegt, dass sie 80 bis 90 Prozent der Netto-Ausbildungskosten decken. Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann in begründeten Fällen, insbesondere für Ausbildungsangebote im Gesundheitswesen, von diesem Kostendeckungsgrad abweichen.

⁴ Die Kantonsbeiträge werden jeweils für ein volles Semester geschuldet. Stichtage für die Ermittlung der Lernendenzahlen sind der 15. Mai und der 15. November eines Jahres.

⁵ Für Ausbildungen der Sekundarstufe II, die dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung unterstehen, wird der Kantonsbeitrag für ein volles Schuljahr geschuldet. Stichtatum ist der 15. November eines Jahres.

III. LERNENDE

Art. 8 *Behandlung von Lernenden aus Vereinbarungskantonen*

Die Standortkantone bzw. die von ihnen angebotenen Schulen gewähren den Lernenden, deren Schulbesuch dieser Vereinbarung untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Lernenden.

Art. 9 *Behandlung von Lernenden aus Nicht-Vereinbarungskantonen*

¹ Lernende aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Ausbildungsgang zugelassen werden, wenn die Lernenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

² Die Anhänge I und II können beim Bildungs- und Kulturdepartement oder auf der Homepage www.bildung-z.ch eingesehen werden

² Lernenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, wird nebst den Studiengebühren, welche die Lernenden aus den Vereinbarungskantonen zu entrichten haben, eine Gebühr auferlegt, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 7 entspricht.

³ Die Absätze 1 und 2 werden ebenfalls auf Lernende aus Vereinbarungskantonen angewendet, die für den in Frage kommenden Ausbildungsgang keine Beiträge leisten.

IV VOLLZUG

Art. 10 *Konferenz der Vereinbarungskantone*

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

² Ihr obliegt

- a. die Festlegung der Beiträge gemäss Art. 7 (Anhang I),
- b. die Aufnahme von Ausbildungen in die Liste der beitragsberechtigten Ausbildungen (Anhang II) und die Zuordnung zu den Beitragskategorien,
- c. der Erlass von Vollzugsvorschriften,
- d. die Bezeichnung der Geschäftsstelle.

³ Sie regelt die Stichdaten und Zahlungsfristen unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen in den gesamtschweizerischen Vereinbarungen.

Art. 11 *Geschäftsstelle*

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone bezeichnet die Geschäftsstelle.

² Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die regelmässige Überprüfung der Höhe der Kantonsbeiträge,
- b. die Durchführung der nötigen Kostenerhebungen,
- c. die Nachführung der Anhänge I und II,
- d. die Geschäftsführung für die Konferenz der Vereinbarungskantone,
- e. die Regelung von Verfahrensfragen,
- f. die Information der Vereinbarungskantone.

³ Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 12 *Schiedsinstanz*

¹ Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch die Konferenz der Vereinbarungskantone bestimmt.

³ Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969³ finden Anwendung .

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 *Beitritt*

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.

² Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kantone, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendigen Daten in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung zu stellen.

³ Mit Zustimmung der Vereinbarungskantone können weitere Kantone dieser Vereinbarung beitreten.

Art. 14 *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens vier Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. August 2011.⁴

³ SR 279

⁴ Der Kanton Obwalden ist, gestützt auf Ziff. 4 des KRB über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen Innerschweiz vom 15. Oktober 1993 (GDB 410.31), mit Beschluss des Regierungsrats vom 29. August 2011, der Kanton Uri mit Beschluss des Regierungsrats vom 23. August 2011, der Kanton Schwyz mit Beschluss des Regierungsrats vom 27. September 2011, der Kanton Nidwalden mit Beschluss des Landrats vom 23. November 2011, der Kanton Luzern mit Beschluss des Regierungsrats vom 17. Januar 2012 und der Kanton Zug mit Beschluss des Regierungsrats vom 13. September 2011 der Vereinbarung beigetreten. Die Vereinbarung wurde von der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz mit Beschluss vom 9. März 2012 auf den 1. August 2012 in Kraft gesetzt

Art. 15 *Aufhebung bisheriger Vereinbarungen und Übergangsregelung*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die folgenden Vereinbarungen aufgehoben:

- a. das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz vom 30. April 1993⁵ sowie
- b. die Vereinbarung der Innerschweizer Kantone über Ausbildungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 21. September 1998⁶.

Art. 16 *Kündigung*

¹ Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitragsjahren.

² Die Unterstellung einzelner Ausbildungsangebote unter diese Vereinbarung sowie die Zahlungsbereitschaft für einzelne Ausbildungsangebote kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden.

Art. 17 *Weiterdauer der Verpflichtungen*

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, die Unterstellung einzelner Ausbildungsangebote unter die Vereinbarung oder die Zahlungsbereitschaft für einzelne Ausbildungsangebote, bleiben die Verpflichtungen aus der Vereinbarung für die zum Zeitpunkt der Kündigung in Ausbildung befindlichen Lernenden bis zum Abschluss dieser Ausbildung bestehen.

Art. 18 *Revision der Vereinbarung*

¹ Die Vereinbarung kann mit Zustimmung aller Vereinbarungskantone revidiert werden.

² Der Anhang I kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone revidiert werden. Die Höhe der Kantonsbeiträge wird auf Antrag eines Vereinbarungskantons im Abstand von mindestens zwei

⁵ LB XXII, 329; XXIV, 10, ABI 2000, 356, ABI 2003, 628

⁶ LB XXV, 124, mit nicht im ABI publizierten Änderungen des Anhangs durch die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz vom 13. April 2000 (RRB vom 16. August 2000), vom 5. April 2001 (RRB vom 3. Juli 2001), vom 29. April 2002 (RRB vom 27. Mai 2002), vom 5. Mai 2003 (RRB vom 12. August 2003), vom 7. Mai 2004 (RRB vom 22. Juni 2004), vom 29. April 2005 (RRB vom 23. Mai 2005), und vom 16. September 2010 (RRB vom 6. Dezember 2010)

Jahren, erstmals frühestens auf den 1. August 2013, überprüft und an die Kostenentwicklung angepasst. Massgebend sind die Berechnungsgrundsätze nach Art. 7.

³ Der Anhang II wird jährlich nachgeführt. Anträge werden behandelt, wenn sie vor dem 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr bei der Geschäftsstelle eintreffen.

Bürgenstock, 19. Mai 2011

BILDUNGSDIREKTOREN-KONFERENZ ZENTRALSCHWEIZ

Res Schmid
Präsident

Peter Gähwiler
Regionalsekretär

Ausführungsbestimmungen über die gemäss Regionalem Schulabkommen Zentralschweiz anerkannten Vertragsschulen

vom 1. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Ziffer 2 des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen Innerschweiz vom 15. Oktober 1993¹,

beschliesst:

Art. 1 *Luzern*

Als Vertragsschulen im Kanton Luzern werden anerkannt:

- a. Sportschule Kriens: Volksschule, 7. bis 9. Schuljahr,
- b. Ausbildungszentrum Schweizerischer Fussballverband, Emmen: Sekundarstufe I, 8. und 9. Schuljahr,
- c. SEKplus Region Entlebuch: Sekundarstufe I, 7. bis 9. Schuljahr,
- d. Langzeitgymnasien: Kantonsschule Beromünster, Kantonsschule Seetal Baldegg, Kantonsschule Alpenquai Luzern, Kantonsschule Reussbühl Luzern, Kantonsschule Sursee, Kantonsschule Willisau (alle Langzeit-

¹ GDB 410.31

- gymnasien nur für Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen für die Kantonsschule Obwalden sowie die Promotionsbestimmungen der Kantonsschule Obwalden erfüllen sowie für Schülerinnen und Schüler, die ein Schwerpunktfach wählen, welches an der Kantonsschule Obwalden nicht angeboten wird und mit Grundlagenfach Italienisch),
- e. Kurzzeitgymnasien: Kantonsschule Alpenquai Luzern, Sport- und Musikklasse, Kantonsschule Musegg Luzern, Kantonsschule Reussbühl Luzern, Kantonsschule Sursee, Kantonsschule Seetal Baldegg, Kantonsschule Schüpfheim, Kantonsschule Schüpfheim Gymnasium plus, Kantonsschule Willisau, Gymnasium St.Klemens Ebikon (alle Kurzzeitgymnasien nur für Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen für die Kantonsschule Obwalden sowie die Promotionsbestimmungen der Kantonsschule Obwalden erfüllen sowie für Schülerinnen und Schüler, die ein Schwerpunktfach wählen, welches an der Kantonsschule Obwalden nicht angeboten wird und mit Grundlagenfach Italienisch),
 - f. Maturitätsschule für Erwachsene, Reussbühl, Luzern: Maturitätslehrgang, Vorbereitungsjahr Passerelle Berufsmatura – universitäre Hochschule,
 - g. Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum Luzern: Fachmittelschulen: Profil (Berufsfeld) Gesundheit (auslaufend, letzter Start August 2010), Profil (Berufsfeld) Soziales, Profil (Berufsfeld) Pädagogik inkl. Fachmaturitätskurs, Gesundheitsmittelschule: inkl. Orientierungsjahr (ab Schuljahr 2011/12, 1. Jahr: Orientierungsjahr an FMS als obligatorische Vorbereitung auf die Gesundheitsmittelschule, schulisch organisierte Grundbildung nach BBG, Abschluss EFZ+BM Gesundheit, Abgeltung über BFSV)
 - h. Fachmittelschule Sursee: Profil (Berufsfeld) Pädagogik inkl. Fachmaturitätskurs,
 - i. Fachmittelschule KM Seetal: Profil (Berufsfeld) Pädagogik inkl. Fachmaturitätskurs, Profil (Berufsfeld) Musik inkl. Fachmaturitätskurs,
 - k. Fachkundige individuelle Begleitung bei Attestausbildungen,
 - l. Berufsbildungszentrum Weiterbildung, Standort Luzern: Kurse Lesen und Schreiben für Erwachsene Illittrismus,
 - m. Validierungsverfahren inkl. ergänzende Bildung nach BBV Art. 31 (Teilpauschalen I, II und III),
 - n. Höhere Fachschule Gesundheit HFGZ Luzern: Pflegefachfrau/-mann (dipl. HF) reguläre Ausbildung, Vollzeit, Teilzeit und berufsbegleitend, Pflegefachfrau/-mann (dipl. HF) verkürzte Ausbildung, Vollzeit, Teilzeit und berufsbegleitend, Update DIN I – Pflegefachfrau/-mann (dipl. HF), Biomedizinischer Analytiker/in (dipl. HF),
 - o. MAZ – die Journalistenschule Luzern: Diplombildung Journalismus, Master of Arts in Journalism, Redaktionelle Fotografie, Visual Multimedia Editor,

- p. Hochschule Luzern – Design & Kunst: Vorkurs für gestalterische Berufe Vollzeit und Teilzeit,
- q. Hochschule Luzern – Musik: Vorstudium Vollzeit, Vorkurs Teilzeit, Blasmusikdirektion B, Kirchenmusik C,
- r. Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Luzern: Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung an die PHZ Niveau I und Niveau II.

Art. 2 *Uri*

Als Vertragsschulen im Kanton Uri werden anerkannt:

- a. Fachkundige individuelle Begleitung bei Attestausbildungen.

Art. 3 *Schwyz*

Als Vertragsschulen im Kanton Schwyz werden anerkannt:

- a. Talentklassen (Sport, Kunst, Musik) MPS Rubiswil, Schwyz (Volksschule 7. bis 9. Schuljahr),
- b. Kantonsschule Kollegium Schwyz KKS: Maturitätsschule bilingual (nur für Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen der Kantonsschule Obwalden sowie die Promotionsbestimmungen der Kantonsschule Obwalden erfüllen),
- c. Theresianum Ingenbohl: Maturitätsschule bilingual (nur für Schülerinnen, welche die Aufnahmebedingungen für die Kantonsschule Obwalden sowie die Promotionsbestimmungen der Kantonsschule Obwalden erfüllen), Fachmittelschule Kanton Schwyz: Berufsfeld Pädagogik inkl. Fachmaturitätskurs, Berufsfeld Gesundheit, Fachmaturität Gesundheit, Berufsfeld Soziales, Fachmaturität Soziale Arbeit,
- d. Fachkundige individuelle Begleitung bei Attestausbildungen,
- e. Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Schwyz: Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung an die PHZ Niveau I.

Art. 4 *Nidwalden*

Als Vertragsschulen im Kanton Nidwalden werden anerkannt:

- a. Orientierungsschule Hergiswil: Begabtenförderung Ski Alpin (Volksschule 7. bis 9. Klasse),
- b. Mittelschule Kollegium St. Fidelis Stans: Maturitätsschule (nur für Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen für die Kantonsschule Obwalden sowie die Promotionsbestimmungen der Kantonsschule Obwalden erfüllen sowie für Schülerinnen und Schüler, die ein Schwerpunktfach wählen, welches an der Kantonsschule Obwalden nicht angeboten wird und mit Grundlagenfach Italienisch),
- c. Fachkundige individuelle Begleitung bei Attestausbildungen.

Art. 5 *Zug*

Als Vertragsschulen im Kanton Zug werden anerkannt:

- a. Kantonsschule Zug (KSZ): Kurzzeitgymnasium (nur für Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen für die Kantonsschule Obwalden sowie die Promotionsbestimmungen der Kantonsschule Obwalden erfüllen sowie für Schülerinnen und Schüler, die ein Schwerpunktfach wählen, welches an der Kantonsschule Obwalden nicht angeboten wird und mit Grundlagenfach Italienisch),
- b. Fachkundige individuelle Begleitung bei Attestausbildungen,
- c. Fachmittelschule Zug: Profil Gesundheit, Fachmatura Gesundheit, Profil Soziales, Fachmatura Soziales, Profil Pädagogik, Fachmatura Pädagogik
- d. Validierungsverfahren inkl. ergänzende Bildung nach BBV Art. 31 (Teilpauschalen I, II und III),
- e. Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Zug: Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung an die PHZ Niveau I.

Art. 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die gemäss Regionalem Schulabkommen Innerschweiz anerkannten Vertragsschulen vom 30. Mai 2006² werden aufgehoben.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2012 in Kraft.

Sarnen, 1. Mai 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

² ABI 2006, 807, ABI 2007, 1001, ABI 2008, 848, ABI 2009, 812, ABI 2010, 847, ABI 2011, 891

Sicherheits- und Justizdepartement

Strassenverkehr. Neusignalisation Maschinenweg Gschneit-Kneubos, Engelberg

Auf Antrag der Bürgergemeinde Engelberg wird der Maschinenweg Gschneit-Kneubos mit einem allgemeinen Fahrverbot (Sign. 2.01 SSV) mit Zusatztafel «ausgenommen Land- und Forstwirtschaft» belegt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 3. Mai 2012

**Sicherheits- und
Justizdepartement**

Binnenschifffahrt. Hafen Hauetli, Alpnachstad

Auf Antrag des Bau- und Raumentwicklungsdepartements wird ein Teil der Wasserfläche im Bereich der Hafeneinfahrt Hauetli/Badi Camping Bachmattli mittels gelben Bojen für die Schifffahrt gesperrt. Im Weiteren wird eine Takelboje ausserhalb des Hafens bewilligt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 9. Mai 2012

Sicherheits- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende *April* 350 (*Vormonat* 371) *stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind 160 *Personen* (*Vormonat* 178) *erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 0,9 Prozent (CH 04.2012 3,1; OW 04.2011 0,9; CH 04.2011 3,1)

(SECO, Pressedokumentation 7. Mai 2012)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Landweg 3, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27, E-Mail info@ravownw.ch).

Weitere Informationen finden Sie unter www.rav-ownw.ch.

Sarnen, 9. Mai 2012

Amt für Arbeit

Bildungs- und Kulturdepartement

Tenerolager 2012. Polysportlager mit Spiel, Spannung und Spass

Interessierte Jugendliche des Kantons Obwalden können sich jetzt für das traditionelle Polysportlager in Tenero anmelden. Angesprochen sind alle aufgestellten Obwaldner Mädchen und Knaben ab 14 Jahren (Jahrgang 1998–1992), die ein zünftiges Sportlager erleben möchten!

Lagerdatum: 5.–11. August 2012

Lagerort: Tenero TI

Teilnehmer/-innen: Alle aufgestellten Obwaldner Mädchen und Knaben ab 14 Jahren (Jahrgang 1998–1992)

Kosten: CHF 280.– alles inbegriffen, inkl. Reise

Anmeldeschluss: 1. Juni 2012 (mit dem offiziellen Formular)
Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, deshalb entscheidet die Lagerleitung über die Anmeldung.

Anmeldeformulare: Werden in den Schulen verteilt/aufgelegt.
Oder können auch unter www.tenerolager.ch/Lager2012/Anmeldung2012 herunter geladen werden.
Ausdrucken, ausfüllen, einsenden.

Ansprechperson: Ettlín Dominik, Tel. 078 720 59 44/info@tenerolager.ch

Anmerkung: Das Polysportlager ist kein Ferienlager mit weitgesteckten Freiräumen, es ist ein intensives Sportlager, in dem du körperlich gefordert wirst, wo du aber auch tolle Erlebnisse mit nach Hause nehmen kannst.

Sarnen, 3. Mai 2012

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Jetzt anmelden für die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung!

1. Ausbildungsjahr

jeweils dienstags, 21. August 2012–4. Juni 2013

2. Ausbildungsjahr

jeweils donnerstags, 23. August 2012–4. Juli 2013

Alle Module können auch einzeln besucht werden!

Auskünfte Mo–Do jeweils morgens unter Telefon 041 666 64 86

Anmeldung mit Formular, welches Sie auf unserer Homepage www.bwz-ow.ch unter Weiterbildung → Haushaltleiterin/Bäuerin finden sowie Ihrer Wohnsitzbestätigung

Sarnen, 10. Mai 2012

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
www.bwz-ow.ch/bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Historisches Museum

David Furrer mit Fliege – der etwas andere Liederabend

Datum Freitag, 11. Mai 2012, 19.30 Uhr

(Das Museum ist ab 18.30 Uhr geöffnet.)

Premiere David Furrer spielt Mundartlieder, Anita Mathis setzt die Akzente. Poetische, frische und freche Chansons verbinden sich mit dem Schalk des Clowns. Überraschung garantiert.

Eintritt Fr. 24.– (inkl. Getränk und Museumsbesuch.)

Zeigen, was wichtig ist

Sonntag, 20. Mai 2012, 14.00–17.00 Uhr

Internationaler Museumstag. Nehmen Sie einen Gegenstand, der Ihnen wichtig ist, mit ins Museum und erzählen Sie, was ihn so besonders macht. Aktivitäten für Kinder.

Freier Eintritt, Getränke und Kuchen

Freizeitzentrum Obwalden

Workshop freies Handsticken – Die kreative Welt des Stickens mit Regula Schuler Eberli

Di. 15.5.2012 | 19.00–21.30 h. | 3 mal | Fr. 120.–

Wildkräuter und -blütenküche mit Melanie Küpfer

Sa. 19.5.2012 | 9.30–16.30 h. | 1 mal | Fr. 100.–

Raumgestaltung mit Feng Shui und Farben mit Silvia Buholzer-Hodel
Di. 22.5.2012 | 20.00–22.00 h. | 2 mal | Fr. 90.–

Fotografieren bei interessanten Lichtverhältnissen mit Stefan Wagner
Mi. 23.5.2012 | 19.00–21.30 h. | 1 mal | Fr. 85.–

Tapas – Häppchen auf spanisch 2 mit Nuria Trulls Serra
Fr. 25.5.2012 | 18.30–21.00 h. | 1 mal | Fr. 60.–

Waldabenteuer bei Mondschein und Sternenhimmel/6–11 J. mit Natu-
riamo OW/NW

Fr. 1.6.2012 | 00.00–00.00 h. | 1 mal | Fr. 50.–

Giswil und der 2. Weltkrieg – Exkursion mit Bruno Zumbühl

Sa. 2.6.2012 | 14.00–17.00 h. | 1 mal | Fr. 30.–

Heilkraft aus den Händen mit Marguerite Maier

Sa. 2.6.2012 | 10.00–17.00 h. | 2 mal | Fr. 245.–

Paella vom Feuer mit Nuria Trulls Serra

Sa. 2.6.2012 | 10.00–14.30 h. | 1 mal | Fr. 75.–

Schminkkurs mit Jessica Lüthi

Sa. 2.6.2012 | 15.00–19.00 h. | 1 mal | Fr. 75.–

Schminkkurs für Jugendliche von 13 bis 17 Jahren mit Jessica Lüthi

Sa. 2.6.2012 | 9.00–13.00 h. | 1 mal | Fr. 75.–

Von Reben und Weinen in Obwalden mit Peter jun. Krummenacher

Sa. 2.6.2012 | 9.00–12.00 h. | 1 mal | Fr. 40.–

Anmelden und Information

Freizeitzentrum Obwalden FZO

Marktstrasse 5 (Hüetli, 3. Stock), 6060 Sarnen

Telefon 041 662 08 44, Fax 041 662 08 41

E-Mail: kurse@fzo.ch, www.fzo.ch

Dienstag bis Samstag 13.30–17.00 Uhr

Familientreff Sarnen

Zistigs-Träff – für Kinder und Eltern zum Spielen und sich austauschen

Datum: 15.5./22.5./29.5.2012

Zeit: Jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr

Ort: Im Pfarreisaal im Pfarreizentrum in Sarnen

Besuch in der Kollegigärtnerei

Treffpunkt: 15.00 Uhr

Ort: Parkplatz Konvikt

Kosten: Fr. 5.–

Anmeldung: bis 20.5.2012 an A. Schälin, Telefon 041 661 04 82

Wichtig: Findet bei jedem Wetter statt.

Via Cordis – Haus St. Dorothea

«Ich bin ein Tabernakel Gottes» – Pfingsten feiern mit der Brunnenvision von Bruder Klaus

Leitung: Johannes Schleicher, Leiter Bildung und Administration,
CH-Flüeli Ranft
Datum: 25.–28. Mai 2012, Fr 18.30 bis Pfingstmontag, 13.00 Uhr

Pure Präsenz

Leitung: Richard Rohr OFM, seit 1984 Leiter des «Center for Action and Contemplation» in New Mexico/USA und Andreas Ebert prot. Pfarrer, Meditations- und Enneagramm-Lehrer, Buchautor, D-München
Datum: 28.–31. Mai 2012, Mo 18.30 – Do 13.00 Uhr

Weitere Informationen

VIA CORDIS – Haus St. Dorothea, 6073 Flüeli-Ranft
Telefon 041 660 50 45
Fax 041 660 90 47
info@viacordis.ch
www.viacordis.ch

Pro Senecute Obwalden

Segeln – Schnupperkurs

Datum: 5 x Dienstag, 29. Mai, 5./12./19./26. Juni 2012
Zeit: 13.00–15.00 Uhr
Kosten: Fr. 210.–
Anmeldung: bis 15. Mai 2012

Wanderferien in Crans-Montana, Wallis

Datum: 22.–28. Juli 2012, Hotel Le Splendide***
Kosten: Fr. 810.– im DZ, Fr. 860.– im EZ, mit Halbpension und geführten Wanderungen
Anmeldung: bis 29. Mai 2012

Begleitete Ferienwoche in Grindelwald

Datum: 8.–14. September 2012, Wellness-Hotel Sunstar****
Kosten: Fr. 1'050.– im EZ oder DZ, mit Halbpension
Anmeldung: bis 25. Juli 2012

Testament/Erbvertrag/Schenkung

Datum: Dienstag, 22. Mai 2012
Zeit: 14.00–16.00 Uhr
Kosten: Fr. 30.–
Anmeldung: bis 15. Mai 2012
Telefon 041 660 27 32

Informationen und Anmeldungen:
Pro Senecute Obwalden

Brünigstrasse 118, 6060 Sarnen
Telefon 041 660 57 00 vormittags
Info@ow.pro-senectute.ch
www.ow.pro-senectute.ch

Vitaswiss

Einladung zum Vortrag

«Elemente der Achtsamkeit – das neue Lebensgefühl»

Datum: 15. Mai 2012

Zeit: 19.30 Uhr

Ort: Hütli, Marktstrasse 5a, Sarnen

Referent/in: Emil Wieser, Luzern

Inhalt: Durch die grosse ungesunde Geschäftigkeit und das hohe Lebenstempo im beruflichen und privaten Bereich stösst der Mensch immer mehr an seine Grenzen der Belastbarkeit. Er ist einem scheinbar unausweichlichem Sog der Betriebsamkeit und Anforderungen ausgeliefert. Dadurch verliert er mehr und mehr das Gespür für seine inneren Bedürfnisse und Ausgeglichenheit. Das Wissen vom Wesen der Achtsamkeit ist im Mensch tief verwurzelt und dieses Wissen darf wieder Beachtung und Respekt erhalten, um das höchste Gut des Menschen, die Gesundheit, zu würdigen. Die Bewusstheit über die Heilwirkung der Achtsamkeit eröffnet ein neues Lebensgefühl.

Eintritte: Mitglieder Fr. 10.–/Nicht-Mitglieder Fr. 15.–
Schüler und Lernende Fr. 10.–
Alle sind zu diesem Vortrag herzlich eingeladen.

Sarnen, 10. Mai 2012

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

21. Mai 2012

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Immobilien Z. Imfeld GmbH, Im Zopf 1, Sarnen
Bauvorhaben: Neubau Industriehalle und Neubau Gewerbegebäude mit Photovoltaikanlagen
Ort: Parzelle 4083, Galileo-Strasse, Kägiswil
Zonen: Gewerbezone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzone W0 und W1

Gesuchsteller/in: Albert und Judith Tabord, Rainstrasse 12, Stalden
Bauvorhaben: Neubau Sitzplatzüberdachung mit Sichtschutzwand
Ort: Parzelle 3627, Rainstrasse 12, Stalden
Zonen: zweigeschossige Wohnzone

Gesuchsteller/in: Heidi Schilter und Roland Spichtig, Wilerstrasse 80, Wilen
Bauvorhaben: Aufbau Dachlukarne
Ort: Parzelle 898, Wilerstrasse 80, Wilen
Zonen: Dorfzone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenzone W0

Gesuchsteller/in: Hans Burch-Kathriner, Bodenstrasse 18, Wilen
Bauvorhaben: Dachsanierung mit integriertem Solardach
Ort: Parzelle 2791, Bodenstrasse 18, Wilen
Zonen: zweigeschossige Wohnzone
Naturgefahren: Gefahrenzone R3

Kerns

Gesuchsteller/in: Walter und Edith Ettlin-Näpflin, Breitenmatt 3, Kerns
Bauvorhaben: An- und Umbau bestehendes Wohnhaus
Ort: Parzelle 2016, Breitenmatt 3, Kerns
Zone(n): dreigeschossige Wohnzone
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahr(en): Überschwemmung/Hochwasser W1

Gesuchsteller/in: Hubert und Luzia Durrer-Albert, Schneggenhubel 4, Kerns
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus (abgeändertes Projekt); nachträgliche Baueingabe
Ort: Parzelle 2336, Schneggenhubel 4, Kerns
Zone(n): zweigeschossige Wohnzone, innerhalb Quartierplan Schneggenhubel
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Marlies und Sepp Durrer-Ettlin, Windegg, Siebeneichstrasse 28, Kerns
Bauvorhaben: Errichtung Tierauslauf/Pferdeausbildungsplatz
Ort: Parzelle 300, Windegg, GB Kerns
Zone(n): Landwirtschaftszone
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au, BLN Landschaftsschutzgebiet

Gesuchsteller/in: Ernst und Romi Amrhein-Kehrli, Chäppeli Dietried, Flüelistrasse 71, Kerns
Bauvorhaben: Neubau Unterstand, Terrainanpassung, Erweiterung Parkplatz
Ort: Parzellen 196 und 2213, Chäppeli Dietried, GB Kerns
Zone(n): Landwirtschaftszone
Sonderbewilligung(en): Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Alpnach

Gesuchsteller/in: Hugo Lüthold-von Büren, Grunderbergstrasse 11, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Neubau Autounterstand (Nebenbauten)/Wagenschopf
Ort: Parzelle 532, Grunder Allmend, GB Alpnach
Zone: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: – Gewässerschutzbereich Au
– im Umgebungsschutz des Kulturobjekts Nr. 14 von regionaler Bedeutung
Naturgefahren: – Planungszone nach RRB 66/2010
– Gefahrenstufe W1

Ausnahmegewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Pia und Marcel Jöri-Wallimann, Ächerlistrasse 8, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Renovation Stall und Anbau Unterstand (abgeändertes Projekt)
Ort: Parzelle 1395, Ächerli, GB Alpnach
Zone: Landwirtschaftszone
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahr: Gefahrenstufe W0
Ausnahmegewilligung: – Raumplanerische Ausnahmegewilligung
– Gebäudeunterabstand
– Gewässerunterabstand

Sarnen, 10. Mai 2012

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Mitteilung

Mario Kathöfer, unbekanntes Aufenthalts, zuletzt wohnhaft in Brünigstrasse 62, 6072 Sachseln, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgerichtspräsidium ein Konkursbegehren von Ulrich Huebner (Ko 12/040/II) eingegangen ist. Mario Kathöfer wird aufgefordert, das Konkursbegehren bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, abzuholen. Mit dieser Publikation gilt das Konkursbegehren als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Die Gerichtsverhandlung über das Konkursbegehren findet am *Mittwoch, 6. Juni 2012, 10.15 Uhr*, im Gerichtsgebäude, Sitzungszimmer Parterre, 6060 Sarnen, statt.

Der Entscheid liegt ab 11. Juni 2012 bei der Gerichtsverhandlung auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 10. Mai 2012

Der Kantonsgerichtspräsident II

Mitteilung

Julia Gallwitz-Heiden, Allmendstrasse 5, 6062 Wilen, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgerichtspräsidium Obwalden ein «Vollstreckungsbescheid vom 21. März 2012» des Amtsgerichts Euskirchen (25 B 776/11; RH 12/027), eine «Beglaubigte Abschrift der Grundschuldbestellungsurkunde Nr. 2077/1996 des Notars Dr. Geiecke, Pulheim», des Amtsgerichts Bergheim (19 AR 5/12; RH 12/028) sowie eine «Beglaubigte Abschrift der Grundschuldbestellungsurkunde Nr. 1782/1996 des Notars Dr. Geiecke, Pulheim», des Amtsgerichts Bergheim (19 AR 6/12; RH 12/035) eingegangen sind.

Diese Schriftstücke liegen zuhanden von Julia Gallwitz-Heiden bei der Kantonsgerichtskanzlei Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf und gelten am Tag der vorliegenden Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 10. Mai 2012

**Für den Kantonsgerichtspräsident I:
Die Kantonsgerichtspräsidentin III**

Anwaltskommission. Löschung im Anwaltsregister des Kantons Obwalden

Der Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Obwalden von Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Schmid wird gestützt auf sein Gesuch vom 25. April 2012 (Verlegen des Hauptbüros nach Luzern) gelöscht.

Sarnen, 8. Mai 2012

Anwaltskommission

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Kernserstrasse, Kägiswil. Abschnitt Kägiswilerstrasse bis Chargasse. Verkehrsbehinderungen während Bauarbeiten

Die Einwohnergemeinde Sarnen erstellt vom 21. Mai 2012 bis zirka Ende Juli 2012 auf dem erwähnten Abschnitt entlang der Kantonsstrasse ein Trottoir. Während diesen Arbeiten sind Verkehrsbehinderungen unumgänglich. Im jeweiligen Baustellenbereich wird der Verkehr einspurig und zeitweise mit einer Lichtsignalanlage geführt.

Die Bauherrschaft und die Unternehmung bitten die Verkehrsteilnehmer und Anstösser um Verständnis.

Sarnen, 9. Mai 2012

**Einwohnergemeinde Sarnen
Departement Werke**

Einwohnergemeinde Sarnen. Zählung der leerstehenden Wohnungen

Mit Stichtag vom 1. Juni 2012 ist die Leerwohnungszählung für das Bundesamt für Statistik durchzuführen. Zu erfassen sind leere Wohnungen.

Wir bitten alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag in der Gemeinde Sarnen über eine leere Wohnung verfügen, dies dem Bauamt Sarnen, Brünigstrasse 160, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 35 72, bis am 1. Juni 2012 zu melden. Insbesondere werden die Liegenschaftsverwaltungen, Treuhand- und Architekturbüros gebeten, entsprechende Meldung zu erstatten.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir bestens.

Sarnen, 10. Mai 2012

**Einwohnergemeinde Sarnen
Fachbereich Bau/Planung**

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. An- und Umbau Feuerwehrgebäude

Projekt: 85495 – An- und Umbau Feuerwehrgebäude inkl. Tiefgarage und Sanierung der Turnhalle Büchsmatt

Ausschreibung

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Einwohnergemeinde Kerns

Beschaffungsstelle/Organisator: Einwohnergemeinde Kerns, zu Hdn. von Gemeindegemeinder Roland Bösch, Sarnenstrasse 5, 6064 Kerns, Schweiz, Telefon 041 666 31 31, Fax 041 666 31 39, E-Mail: gemeindekanzlei@kerns.ow.ch, www.kerns.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

25.05.2012

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 20.06.2012 *Uhrzeit:* 16.00

Formvorschriften: Die Angebote sind in einem verschlossenen Kuvert mit folgender Aufschrift einzureichen «An- und Umbau Feuerwehrgebäude inkl. Tiefgarage und Sanierung Turnhalle Büchsmatt (NICHT ÖFFNEN)»

Die Angebote mit allen Offertunterlagen müssen spätestens zum oben aufgeführten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

1.5 Datum der Offertöffnung:

20.06.2012, *Uhrzeit:* 16.30, *Ort:* Gemeindeverwaltung Kerns, 6064 Kerns, *Bemerkungen:* Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.

1.6 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt

1.7 Verfahrensart: Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: JA

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Dienstleistungsauftrages

Baudienstleistung

Dienstleistungskategorie CPC: [12] Architektur; technische Beratung und Planung und integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung

2.2 Projekttitle der Beschaffung

An- und Umbau Feuerwehrgebäude inkl. Tiefgarage und Sanierung der Turnhalle Büchsmatt

2.4 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 71000000 – Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen

BKP: 291 – Architekt

2.5 Detaillierter Aufgabenbescrieb

Erbringung von Architekturleistungen als Gesamtplaner für den An- und Umbau des bestehenden Feuerwehrgebäudes inkl. des Neubaus der Tiefgarage mit voraussichtlich 28 Plätzen sowie die Sanierung der Turnhalle Büchsmatt.

2.6 Ort der Dienstleistungserbringung

Einwohnergemeinde 6064 Kerns

2.7 Aufteilung in Lose? Nein

2.8 Werden Varianten zugelassen? Nein

2.9 Werden Teilangebote zugelassen? Nein

2.10 Ausführungstermin: Beginn 01.07.2012

3. Bedingungen

3. Generelle Teilnahmebedingungen: gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.6 Subunternehmer: gemäss Ausschreibungsunterlagen

3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.9 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.11 Sprachen für Angebote: Deutsch

3.12 Gültigkeit des Angebotes

12 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

zu beziehen von folgender Adresse:

Einwohnergemeinde Kerns, zu Hdn. von Gemeindeschreiber Roland Bösch, Sarnenstrasse 5, 6064 Kerns, Schweiz, Telefon 041 666 31 31, Fax 041 666 31 39, E-Mail: gemeindekanzlei@kerns.ow.ch, www.kerns.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 14.05.2012

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Kerns, 10. Mai 2012

Einwohnergemeinderat Kerns

Gemeinde Sachseln

Einwohnergemeinde Sachseln. Sperrung Kernserstrasse

Im Zusammenhang mit Belagssanierungen muss die Kernserstrasse im Abschnitt Flüelistrasse bis Hohe Brücke am 15. Mai 2012 von 6.30 bis 17.00 Uhr und am 16. Mai 2012 von 6.00 bis 19.00 Uhr für jeglichen Verkehr gesperrt werden. Die Anwohner der Kernserstrasse werden gebeten, die Anweisungen der Bauleitung zu befolgen.

Die Einwohnergemeinde behält sich vor, bei ungünstiger Witterung die Bauarbeiten kurzfristig zu verschieben und bittet die Bevölkerung um Verständnis und um Beachtung der Signalisationen.

Sachseln, 3. Mai 2012

Einwohnergemeinde Sachseln

Korporation Sachseln. Hochalpenstuhlung 2012

Die *Hochalpenstuhlung* für das Sömmerungsjahr 2012 findet am *Samstag, 19. Mai 2012, 20.00 bis 21.00 Uhr, im Restaurant Bahnhof, Sachseln* statt.

Die Sasser der Alpen Äggi, Chlister, Inenbach, Rufifeld, Arni, Wengen, Mettental und Astel haben ihr Alpvieh anzumelden. Der geschuldete Betrag wird später in Rechnung gestellt.

Bei der Anmeldung haben die Sasser anzugeben, in welcher Hütte dem gestuhten Vieh der entsprechende Stallraum zusteht.

Sachseln, 10. Mai 2012

**Korporation Sachseln
Alpenverwaltung**

Einwohnergemeinderat Sachseln. Departementsverteilung

Der Einwohnergemeinderat hat die Departementsverteilung für die Amtsdauer 2012 bis 2016 wie folgt vorgenommen (gültig ab 1. Juli 2012):

Führung

Gemeindepräsident Paul Vogler

Stellvertreter: Vizepräsident Anton Amrhein

Gesundheits- und Sozialwesen

Gemeinderätin Trudy Odermatt

Stellvertreter: Gemeinderat Niklaus Theiler

Bildung und Kultur

Gemeinderat Niklaus Theiler

Stellvertreter: Gemeinderat Pius Rüttimann

Finanzen und Wirtschaft

Gemeinderat Anton Amrhein

Stellvertreterin: Gemeinderätin Trudy Odermatt

Bau und Umwelt

Gemeinderat Karl Kiser

Stellvertreter: Gemeinderat Florian Spichtig

Verkehr, Ver- und Entsorgung

Gemeinderat Florian Spichtig

Stellvertretung: Gemeindepräsident Paul Vogler

Liegenschaften, Sicherheit

Gemeinderat Pius Rüttimann

Stellvertreter: Gemeinderat Karl Kiser

Sachseln, 10. Mai 2012

Einwohnergemeinderat Sachseln

Gemeinde Giswil

Wasserversorgungsgenossenschaft Grossteilerberg. Generalversammlung

Einladung zur Generalversammlung vom 26. Mai 2012 um 20.00 Uhr im Gasthaus Grossteil.

Traktanden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Bericht des Brunnenmeisters
3. Protokoll der letzten GV
4. a) Rechnung
b) Revisorenbericht
c) Budget
5. Honorar
6. Wahlen: Wiederwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes
Wiederwahl eines Rechnungsrevisoren
7. Verschiedenes: Orientierung Stand Sanierungsarbeiten

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

Grossteil, 7. Mai 2012

Der Verwaltungsrat

Korporation Giswil. Korporationsversammlung

Am Donnerstag, 31. Mai 2012, 20.00 Uhr, findet im Mehrzweckraum des Schul- und Mehrzweckgebäudes Giswil die ordentliche Korporationsversammlung statt.

Traktanden:

1. *Wahlen*
 - 1.1 Wahl eines Mitglieds des Korporationsrats für den Rest der Amtsdauer 2010–2014 (Demission Thomas Burch)
 - 1.2 Wahl des Korporationspräsidenten auf ein Jahr
 - 1.3 Wahl des Korporationsvizepräsidenten auf ein Jahr
2. *Walderschliessungsstrasse Selischwand–Seligschwent*
Kredit und Vollmacht zur Erstellung einer Walderschliessungsstrasse Selischwand–Seligschwent im Betrag von CHF 475'000.–, zuzüglich MWSt. und teuerungsbedingte Mehrkosten.

3. Finanzen

3.1 Genehmigung der Rechnungen 2011 der Korporation Giswil

3.2 Genehmigung des Budgets 2012 der Korporation Giswil

Die Beschlussanträge und die übrigen Akten zu den Sachgeschäften sowie die Rechnungen 2011 und das Budget 2012 liegen auf der Geschäftsstelle, Mattenweg 22, Giswil, während den üblichen Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Änderungsanträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Geschäftsstelle, Mattenweg 22, Giswil, einzureichen.

Giswil, 4. Mai 2012

Korporationsrat Giswil

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Orientierung über die Bauarbeiten an der Bahnhofstrasse

Die Einwohnergemeinde Lungern hat sich, gestützt auf die Betriebs- und Unterhaltspflicht, entschlossen, die Bahnhofstrasse vom Bahnhof bis zur Strüpfistrasse zu sanieren.

Die Belagssanierung der Bahnhofstrasse und des Gehwegs erfolgt auf eine Länge von ca. 175 m. Im gesamten Sanierungsbereich wird die Abwasserentsorgung auf das Trennsystem umgestellt und die Wasserleitung ersetzt. Mit den Bauarbeiten wird ab dem 29. Mai 2012 begonnen. Je nach Witterungsverlauf ist mit einer Bauzeit von etwa 3 Monaten zu rechnen.

Die Bauherrschaft sowie die örtliche Bauleitung werden alles daran setzen, die leider unumgänglichen Immissionen aus diesen Bauarbeiten und Verkehrsbehinderungen so gering wie möglich zu halten. Wir danken den Anwohnern und der Bevölkerung von Lungern bereits heute für das Verständnis, das sie diesem wichtigen Bauvorhaben entgegenbringen.

Lungern, 10. Mai 2012

**Im Auftrag der Einwohnergemeinde Lungern:
bpi ingenieure ag, Sarnen**

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

25. April 2012

Roger von Flüe, in Giswil, CH-140.1.004.164-1, Mühlemattli 27, 6074 Giswil, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Hufpflege, Hufbeschlag, Glockenbau, Schlosserarbeiten. Eingetragene Personen: von Flüe, Roger, von Sachseln, in Giswil, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

25. April 2012

Titlis Treuhand AG, in Engelberg, CH-140.3.004.165-2, Titliszentrum 6, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23. April 2012. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Kauf und Verkauf von Immobilien im In- und Ausland, die Vermittlung von Immobiliengeschäften sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Immobilien- und Treuhand-Bereich. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 200'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 200'000.–. Aktien: 200 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung gemäss einem noch zu erstellenden Vertrag einen PW Mercedes-Benz ML 320 DCI, Jg. 2006, zum Preis von höchstens CHF 34'000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen im Falle von Art. 10 (Einberufung GV) an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse durch Brief. In allen anderen Fällen können die Mitteilungen schriftlich, gegen Empfangsbestätigung durch Veröffentlichung im Publikationsorgan erfolgen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 23. April 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Häggi, Martin, von Egliswil, in Unterentfelden, Präsident, mit Einzelunterschrift; Häggi-Schaffner, Vera, von Egliswil und Anwil, in Unterentfelden, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

25. April 2012

ALPHA FINANCE AG, in Engelberg, CH-170.3.031.370-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 10 vom 16. Januar 2012, Seite 0, Publ. 6505142). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Kriens im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

25. April 2012

Luftseilbahn Engelberg-Brunni AG Engelberg (LEB), in Engelberg, CH-140.3.000.316-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 161 vom 22. August

2011, Seite 0, Publ. 6303810). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Küng, Thomas, von Luzern und Ruswil, in Engelberg, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

25. April 2012

Veneziana GmbH, in Alpnach, CH-140.4.002.906-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 3 vom 5. Januar 2011, Seite 6, Publ. 5972024). Firma neu: *Veneziana GmbH in Liquidation*. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 24. April 2012 ist über diese Gesellschaft der Konkurs mit Wirkung ab dem 24. April 2012, 11.00 Uhr, eröffnet worden.

26. April 2012

Dr. med. Tanja Michel-Dillier AG, in Sachseln, CH-140.3.004.166-8, Pilatusstrasse 6, 6072 Sachseln, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25. April 2012. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Arztpraxis mit allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des im Handelsregister nicht eingetragenen Einzelunternehmens «Praxis Dr. med. Tanja Michel-Dillier», in Sachseln, gemäss Vertrag vom 25. April 2012 mit Aktiven von CHF 585'452.65 und Passiven von CHF 448'169.75, wofür 100 Namenaktien zu CHF 1'000.– ausgegeben und CHF 37'282.90 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 25. April 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Michel-Dillier, Dr. med. Tanja, von Sarnen und Kerns, in Sachseln, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

26. April 2012

Jean-Claude Dysli RIDING ACADEMY GmbH, in Sarnen, CH-140.4.004.167-6, Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23. April 2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Reiter, Beratung bei der Pferdehaltung, Handel mit Pferden, Ausbildung von Pferden, Betrieb von Ausbildungseinrichtungen sowie das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen aller Art. Daneben können weitere Vermögensanlagen und damit verbundene Geschäfte getätigt werden. Nebenzwecke siehe Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.–.

Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 23. April 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Dysli, Jean-Claude Gaston, von Wynigen und Zürich, in Villamartin (ES), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 35 Stammanteilen zu je CHF 200.-; Reiff, Thomas-Henry, deutscher Staatsangehöriger, in Starnberg (DE), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 35 Stammanteilen zu je CHF 200.-; Aquinox GmbH (München HRB 173918), in Germering (DE), Gesellschafterin, mit 30 Stammanteilen zu je CHF 200.-; Bareuther, Frank, deutscher Staatsangehöriger, in Bern, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

26. April 2012

Legal, Tax & Consulting (LT&C) AG, in Giswil, CH-140.3.004.168-9, Brendlistrasse 41, 6074 Giswil, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25. April 2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Rechts-, Steuer- und Beratungsdienstleistungen im In- und Ausland durch in der Schweiz registrierte Anwältinnen und Anwälte und andere qualifizierte Berater sowie damit verbundene Tätigkeiten. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, sofern und soweit die Adressen bekannt sind, ansonsten via Publikationsorgan. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 25. April 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Moerlen, Jean-Pierre, von Genf und Muttenz, in Giswil, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

26. April 2012

Nature's Design Products GmbH, in Sarnen, CH-140.4.004.169-2, Brünigstrasse 114, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25. April 2012. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Produktion und der Vertrieb von Konsumgütern aller Art, insbesondere von Glaswaren und aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Nebenzwecke siehe Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 25. April 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revi-

sion. Eingetragene Personen: Cocchiarella, Nico, von Luzern, in Kehrsiten (Stansstad), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.–.

26. April 2012

A.C.C. Business AG, in Alpnach, CH-130.3.015.652-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 29. November 2011, Seite 0, Publ. 6436136). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Knüsli, Heinz, von Uster, in Uster, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Augsburg, Helmut Heinz, von Langnau im Emmental, in Hedingen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

26. April 2012

Bau + Plan Immobilien GmbH, in Alpnach, CH-140.4.003.063-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 22 vom 1. Februar 2008, Seite 8, Publ. 4318784). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Taufer, Heinz, von Däniken, in Emmetten, Direktor, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sembini, Fabienne, von Olten und Lampenberg, in Gunzgen, Direktorin, mit Einzelunterschrift.

26. April 2012

InRenCo Holding AG in Liquidation, in Sarnen, CH-670.3.001.148-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 160 vom 19. August 2011, Seite 0, Publ. 6301926). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BALESTRA TREUHAND AG, in Reinach BL (CH-280.3.900.165-0), Revisionsstelle.

26. April 2012

KRUWA Immobilien AG, in Sarnen, CH-140.3.003.169-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 21. Februar 2008, Seite 10, Publ. 4350284). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Burch, Edward John, von Sarnen, in Alpnach, mit Kollektivprokura zu zweien.

26. April 2012

Sina Consulting AG, in Engelberg, CH-020.3.031.521-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 204 vom 21. Oktober 2009, Seite 11, Publ. 5304044). [gestrichen: Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 13. Oktober 2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kehl, Oliver, von Rebstein, in Jona (Rapperswil-Jona), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Daeniker, Christian, von Zürich, in Birmensdorf ZH, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rumpf, Christoph, von Basel, in Binningen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bolliger, Andrea, von Klosters-Serneus,

in Wollerau, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Strafin Treuhand AG (CH-280.3.900.032-0), in Allschwil, Revisionsstelle.

26. April 2012

Corvison AG in Liquidation, in Sarnen, CH-020.3.026.406-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 28 vom 9. Februar 2011, Seite 10, Publ. 6025662). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

27. April 2012

Coiffure Lara Britschgi GmbH, in Sarnen, CH-140.4.004.170-0, Bahnhofplatz 4, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25. April 2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Coiffuresalons und die Erbringung aller damit zusammenhängender Dienstleistungen. Nebenzwecke siehe Statuten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 25. April 2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Britschgi, Lara, von Sarnen, in Kerns, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.-; Britschgi-Durrer, Yvonne, von Kerns und Sarnen, in Kerns, mit Einzelunterschrift.

27. April 2012

Deutschland Group AG, in Sarnen, CH-140.3.003.746-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 27. Juni 2011, Seite 0, Publ. 6222172). Statutenänderung: 26. April 2012. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und den Vertrieb von neuen innovativen Produkten und Dienstleistungen, industrielle Fertigungen, Einkauf, Vertrieb und Wartung von Produkten aller Art, insbesondere technische Anlagen im Bereich Facility Management sowie den Besitz von Unternehmensbeteiligungen. Die Gesellschaft ist zudem im Verlagswesen tätig, in der Mediengestaltung sowie im Mediaeinkauf. Nebenzwecke siehe Statuten.

27. April 2012

Genossenschaft christkatholisches Jugendhaus, in Giswil, CH-140.5.002.079-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 140 vom 23. Juli 2009, Seite 14, Publ. 5155850). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bolliger, Walter, von Basel, in Magden, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmid, Thomas, von Kaiseraugst, in Sarnen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Martin-Metzger, Caroline, von Möhlin und Pratteln, in Uster, Aktuarin, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Metzger, Caroline, von Möhlin].

27. April 2012

keycontrolling GmbH, in Sarnen, CH-140.4.002.868-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 250 vom 24. Dezember 2008, Seite 18, Publ. 4799768). Statutenänderung: 2. April 2012. Sitz neu: *Lungern*. Domizil neu: Emmetiweg 21, 6078 Bürglen OW. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. (Nachtrag, wie bisher).

27. April 2012

Premoco System AG, in Sarnen, CH-140.3.002.584-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 46 vom 7. März 2011, Seite 0, Publ. 6065152). Statutenänderung: 26. April 2012. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, Fabrikation und Handel mit modular anwendbaren Elementen im Baubereich. Erarbeitung von gesamtheitlichen Lösungen und Systemen in diesem Bereich sowie Dienstleistungen im Engineering, Vertrieb und Marketing. Nebenzwecke siehe Statuten. Aktienkapital neu: CHF 500'000.– [bisher: CHF 200'000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 500'000.– [bisher: CHF 200'000.–]. Aktien neu: 500 Namenaktien zu CHF 1'000.–. [bisher: 200 Namenaktien zu CHF 1'000.–]. Ordentliche Kapitalerhöhung.

27. April 2012

SNS Switzerland GmbH, in Engelberg, CH-140.4.002.591-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 132 vom 13. Juli 2009, Seite 20, Publ. 5132614). Statutenänderung: 26. April 2012. Domizil neu: Hinterdorfstrasse 4, 6390 Engelberg. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mistry, Jaideep, britischer Staatsangehöriger, in Engelberg, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Godiwala, Kali, indischer Staatsangehöriger, in Le Blanc Mesnil (FR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.– [bisher: Godiwala, Kali, mit einem Stammanteil von CHF 49'000.– und mit einem Stammanteil von CHF 1'000.–]; Godiwala, Chirag, indischer Staatsangehöriger, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 300 Stammanteilen zu je CHF 100.–.

27. April 2012

Foto Plus Schweiz GmbH, in Lungern, CH-140.9.002.461-8, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 9 vom 13. Januar 2011, Seite 11, Publ. 5984420), mit Hauptsitz in: Luzern. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird ihr Eintrag im Handelsregister gelöscht.

1. Mai 2012

Pflanz und Plan Werren, in Sarnen, CH-140.1.004.171-6, Enetriederstrasse 36, 6060 Sarnen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Gartenplanung und Umgestaltung. Eingetragene Personen: Werren, Philipp, von St. Stephan, in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

1. Mai 2012

Cavegn Media Design, in Sachseln, CH-020.1.054.310-3, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 25 vom 5. Februar 2010, Seite 13, Publ. 5480182). Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Hostett 2, 6063 Stalden (Sarnen). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cavegn, Pascal, von Tujetsch, in Stalden (Sarnen), Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Sachseln].

1. Mai 2012

Gappa GmbH, in Sarnen, CH-140.4.003.428-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 163 vom 24. August 2010, Seite 12, Publ. 5781850). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

1. Mai 2012

GASTHAUS GRÜNENWALD AG, in Engelberg, CH-140.3.002.442-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 13. April 2012, Seite 0, Publ. 6636536). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Blatter, Hannes, von Hofstetten bei Brienz, in Sursee, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu dreien [bisher: in Luzern].

1. Mai 2012

WellFit Consulting AG, in Sachseln, CH-140.3.003.672-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 221 vom 12. November 2010, Seite 14, Publ. 5893330). Statutenänderung: 30. April 2012. Firma neu: *WellBau Consulting AG*. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist Betrieb, Ausstattung, Beratung von Fitnessstudios, Fitnessseinrichtungen, Wellnessbetrieben sowie die Vermietung von Fitnessgeräten, Wellnesseinrichtungen und der für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten. Weiter erbringt die Gesellschaft damit zusammenhängende Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Werbung, Marketing, Online-Diensten und Personalschulung und kann ausserdem Immobilien verwalten, erwerben, ausstatten, kaufen und verkaufen. Vollständige Zweckumschreibung siehe Statuten. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Janusch, Sebastian, deutscher Staatsangehöriger, in Schweinfurt (DE), Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bleier, Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Sachseln, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift].

1. Mai 2012

Apellis AG in Liquidation, in Sarnen, CH-140.4.003.073-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 175 vom 9. September 2010, Seite 9, Publ. 5804732). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

2. Mai 2012

aim-a-name gmbh, in Engelberg, CH-130.4.010.382-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 51 vom 13. März 2012, Seite 0, Publ. 6591248). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Ingenbohl im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

2. Mai 2012

Eberli Bau AG, in Sarnen, CH-140.3.001.102-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 168 vom 31. August 2011, Seite 0, Publ. 6315774). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Egli, Ruedy, von Neuenkirch, in Sempach Stadt (Sempach), Geschäftsführer, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steger, Daniel, von Luzern, in Luzern, mit Kollektivprokura zu zweien.

Sarnen, 10. Mai 2012

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Bestattungsdienste	041 660 14 18
Die dargebotene Hand	143
Elektronotruf, Elektro Furrer	041 662 00 70
Feuerwehrnotruf	118
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt Samstag/Sonntag, 17.00 bis 18.00 Uhr	1811
Nottelefon für Frauen (bei Gewaltdelikten)	044 291 46 46
Pannendienst	140
Polizeinotruf	117
Rettungswacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

6973 Expl. WEMF/SW, Basis 2010/2011

Grossauflagen: jeweils in alle Haushaltungen

Annahmeschluss:

Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWST):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.